

# NOMOSKOMMENTAR

Harder | Kindler | Kluth [Hrsg.]

# Sanierungsrecht

StaRUG | InsO | IDW Standards



**Nomos**



IDW VERLAG GMBH

# NOMOSKOMMENTAR

Phillip-Boie Harder, LL.M. oec.  
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler  
Dr. David Kluth [Hrsg.]

## Sanierungsrecht StaRUG | InsO | IDW Standards

**Prof. Dr. Stephan Arens**, TH Köln | Dipl.-Kfm. **Jannik Bayat**, Düsseldorf | **Dr. Sylwia Bea-Pulverich**, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main | **Larissa Bechthold**, LL.M., Rechtsanwältin, Düsseldorf | **Maximilian Bei der Kellen**, Rechtsanwalt, Hannover | **Dr. Stephan Beth**, M.C.L., Richter am Amtsgericht (stellvertr. Direktor), Ludwigshafen am Rhein | **Dr. Adrian Bölingen**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Andrea K. Buth**, WP und StB, Wuppertal | **Michael Cherubim**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Yassin Dimassi**, Rechtsanwalt, Bochum/Dortmund/München | Dipl.-Ökonom **Markus Fauser**, LL.M. (corp. restruc.), Stuttgart | **Dennis Fehst**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Wuppertal | **Dennis Fouladfar**, Rechtsanwalt, Köln | **Frank Frind**, Richter am Amtsgericht, Hamburg | **Benedikt Gatt**, LL.M., Rechtsanwalt, München | **Dr. Dennis Geißler**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main | **Dr. David Georg**, LL.M., Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Marc Alexander Göb**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Maximilian Hacker**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Phillip-Boie Harder**, LL.M. oec., Düsseldorf | **Sebastian Harder**, Rechtsanwalt, Bonn | **Dr. Florian Harig**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Hannover | **Michael Hermanns**, WP und StB, Düsseldorf | Dipl.-Betriebsw. **Jessica Hirsch**, Köln | **Dr. Darko Jordanovski**, München | **Arndt Kaubisch**, LL.M. (East Anglia), Rechtsanwalt, Berlin/München | **Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler**, Ludwig-Maximilians-Universität München | **Dr. David Kluth**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Düsseldorf | **Dr. Daniel Kunz**, LL.M., Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Welf Nieke**, B.A., M. Sc., CVA, Köln | **Nick Piepenburg**, LL.M. (corp. restruc.), Düsseldorf | **Frank Pollmächer**, Richter am Amtsgericht, Düsseldorf | **Dr. Christian Schmitt**, Rechtsanwalt, München | Dipl.-Kfm. **Marc Schneider**, Frankfurt am Main | **Dr. André Schröer**, Düsseldorf | **Dr. Markus Sopp**, M.Sc., Wuppertal | Dipl.-Rpfl. (FH) **Christian Stoffler**, München | **Saskia Streicher**, MBLT (Mannheim), Frankfurt am Main | Dipl.-Kfm. **Alexander Tekath**, LL.M. (corp. restruc.), Düsseldorf | **Dr. Frank Thomas Zimmer**, LL.M. oec., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Betriebswirt (VWA), Köln



Nomos



**Zitervorschlag:** NK-SanR/Bearbeiter StaRUG § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7057-1

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Die Sanierungslandschaft in Deutschland verändert sich und bringt vielfältige neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis der Unternehmenssanierung mit sich. Das Insolvenzrecht ist spätestens mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) seit 2012 und den damit verbundenen Änderungen der Eigenverwaltung sanierungsfreundlicher geworden. Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) ist seit 2021 auch ein gesetzlicher Rahmen für ein vorinsolvenzliches Sanierungsvorhaben gegeben. Gleichzeitig wurden im Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) auch die Anforderungen an die Sanierung in der Insolvenz, insbesondere mittels Eigenverwaltung, geschärft.

Mit dem vorliegenden Werk möchten wir einen umfassenden praxisbezogenen Überblick zu den rechtlichen Aspekten der Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland geben. Dabei berücksichtigt der Kommentar die in der Praxis übliche enge Verzahnung von Recht und Betriebswirtschaft und die interdisziplinäre Bearbeitung von Unternehmenssanierungen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind die betriebswirtschaftlichen Grundlagen von entscheidender Bedeutung. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erarbeitet und veröffentlicht seit Jahren Berufsstandards, die im Bereich der Sanierung weit über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hinaus Gültigkeit haben.

Inhaltlich liegt ein Schwerpunkt des Werks bei der vorinsolvenzlichen Sanierung mit den Werkzeugen des StaRUG. Die Vorschriften des StaRUG werden im Einzelnen kommentiert. Der Aufbau berücksichtigt dabei in gleicher Weise die betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Soweit IDW Standards vorliegen, werden diese im Anschluss an die jeweilige Norm aus betriebswirtschaftlicher Sicht kommentiert.

Aus dem insolvenzrechtlichen Instrumentenkasten haben wir die für die Sanierung einschlägigen Vorschriften herausgegriffen. Besondere Bedeutung haben hier die Eigenverwaltung und der Insolvenzplan. Auf der betriebswirtschaftlichen Seite sind auch hier alle wesentlichen IDW Standards aufgegriffen und kommentiert.

Im Ergebnis werden die Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland gesetzesübergreifend und interdisziplinär in praxisnaher Weise dargestellt. Die grundlegende Entscheidung für eine Sanierung innerhalb oder außerhalb der Insolvenz erfordert eine vergleichende Betrachtung aller betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte. Erst das ermöglicht bereits eine Einschätzung zur bestmöglichen Lösung und Verfahrensgestaltung.

Die Autoren sind sämtlich in der Praxis mit den hier relevanten Fragen beschäftigt und tragen aufgrund ihrer unterschiedlichen Tätigkeiten zu einer umfassenden Betrachtung der Themen aus der Perspektive der verschiedenen Beteiligten bei, u.a. aus Sicht der Richterinnen und Richter an Restrukturierungs- und Insolvenzgerichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Sanierungs- und Insolvenzberatung, Vertreterinnen und Vertretern von Kreditinstituten, Warenkreditversicherern, Lieferantenpoolvertreter. Den Herausgebern war es dabei ein besonderes Anliegen, die in Sanierung bzw. Restrukturierung und Insolvenz untrennbar miteinander verbundenen Felder der Rechtswissenschaft und der Betriebswirtschaft zusammenzuführen. So konnten auch betriebswirtschaftliche Beraterinnen und Berater, Gutachterinnen und Gutachter etc. als Autorinnen und Autoren gefunden werden.

Großer Dank gebührt dem NOMOS-Verlag und dem Autorenteam für ihre Geduld und ihren großen Einsatz, für die meisten neben dem Beruf. Mit der ersten Auflage des Kommentars Sanierungsrecht geht eine lange Reise von ersten konzeptionellen Überlegungen, vielen Einzelgesprächen über Beiträge und deren Gestaltung mit den Autorinnen und Autoren und die Gespräche zur und im Rahmen der Kooperation mit dem IDW Verlag zu Ende. An dieser Stelle danken wir sehr herzlich dem IDW Verlag für die Bereitschaft zur Mitwirkung und zur

gemeinsamen Publikation des Kommentars. Die Kommentierung der IDW Standards stellt aus Sicht der Herausgeber für die Leserschaft einen großen praktischen Nutzen dar.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Rechtsanwalt Frank Michel, der uns als Programmleiter beim NOMOS-Verlag die Möglichkeit zu diesem Kommentar gegeben hat. Er hat durch seine kontinuierliche Begleitung des Projekts, Organisation und vor allem seine Geduld zum Erscheinen des Werks erheblich beigetragen. Ebenso danken die Herausgeber Frau Gabriele Hornung für die Unterstützung als Koordinatorin und Frau Marita Blaschko für ihre Unterstützung als Lektorin. Herrn WP und StB Dr. Henrik Solmecke und den Mitgliedern des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW danken wir für den fachlichen Austausch und ihre Mitwirkung am Kommentar.

Abschließend wünschen wir den Leserinnen und Lesern mit diesem Werk eine gute Unterstützung in der Praxis. Über Hinweise zur Verbesserung insbesondere im Hinblick auf die praktische Nutzbarkeit und Verwendung in der Fallbearbeitung freuen wir uns.

Düsseldorf und München, im Juli 2024

Die Herausgeber

*Phillip-Boie Harder*

*Prof. Dr. Peter Kindler*

*Dr. David Kluth*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	15
Literaturverzeichnis .....	19
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis .....	23

<b>Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) .....</b>	<b>27</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

### **Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)**

#### **Teil 1**

#### **Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement**

§ 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern .....	47
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----

#### **Teil 2**

#### **Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen**

##### **Kapitel 1**

##### **Restrukturierungsplan**

##### **Abschnitt 1**

##### **Gestaltung von Rechtsverhältnissen**

§ 2 Gestaltbare Rechtsverhältnisse .....	58
§ 3 Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen .....	72
§ 4 Ausgenommene Rechtsverhältnisse .....	76

##### **Abschnitt 2**

##### **Anforderungen an den Restrukturierungsplan**

§ 5 Gliederung des Restrukturierungsplans .....	79
Anhang zu § 5: M&A in Sondersituationen – ein Überblick .....	82
§ 6 Darstellender Teil .....	90
Anhang zu § 6: Grundlagen Restrukturierungsplan .....	97
§ 7 Gestaltender Teil .....	118
§ 8 Auswahl der Planbetroffenen .....	127
§ 9 Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen .....	131
§ 10 Gleichbehandlung von Planbetroffenen .....	137
§ 11 Haftung des Schuldners .....	140
§ 12 Neue Finanzierung .....	141
§ 13 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse .....	146
§ 14 Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan .....	146

§ 15	Weitere beizufügende Erklärungen .....	154
§ 16	Checkliste für Restrukturierungspläne .....	159
Anhang zu § 16: Checkliste für Restrukturierungspläne gem. § 16 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) (Stand: 14.07.2022) .....		164

**Abschnitt 3**  
**Planabstimmung**

**Unterabschnitt 1**  
**Planangebot und Planannahme**

§ 17	Planangebot .....	179
§ 18	Auslegung des Planangebots .....	181
§ 19	Annahmefrist .....	181
§ 20	Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen .....	182
§ 21	Erörterung des Restrukturierungsplans .....	184
§ 22	Dokumentation der Abstimmung .....	185
§ 23	Gerichtliches Planabstimmungsverfahren .....	185

**Unterabschnitt 2**  
**Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten**

§ 24	Stimmrecht .....	186
§ 25	Erforderliche Mehrheiten .....	189
§ 26	Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung .....	189
§ 27	Absolute Priorität .....	192
§ 28	Durchbrechung der absoluten Priorität .....	194

**Kapitel 2**  
**Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Unterabschnitt 1**  
**Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren**

§ 29	Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens .....	196
§ 30	Restrukturierungsfähigkeit .....	200
§ 31	Anzeige des Restrukturierungsvorhabens .....	205
§ 32	Pflichten des Schuldners .....	217
§ 33	Aufhebung der Restrukturierungssache .....	223
§ 34	Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung .....	237
§ 35	Örtliche Zuständigkeit .....	241
§ 36	Einheitliche Zuständigkeit .....	246
§ 37	Gruppen-Gerichtsstand .....	248
§ 38	Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung .....	258
§ 39	Verfahrensgrundsätze .....	261
§ 40	Rechtsmittel .....	264
§ 41	Zustellungen .....	268

**Unterabschnitt 2  
Restrukturierungsrecht**

§ 42	Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Strafvorschrift .....	273
§ 43	Pflichten und Haftung der Organe .....	280
§ 44	Verbot von Lösungsklauseln .....	289

**Abschnitt 2  
Gerichtliche Planabstimmung**

§ 45	Erörterungs- und Abstimmungstermin .....	291
§ 46	Vorprüfungstermin .....	295

**Abschnitt 3  
Vorprüfung**

§ 47	Antrag .....	305
§ 48	Verfahren .....	307

**Abschnitt 4  
Stabilisierung**

§ 49	Stabilisierungsanordnung .....	308
§ 50	Antrag .....	311
§ 51	Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung .....	313
§ 52	Folgeanordnung, Neuordnung .....	320
§ 53	Anordnungsdauer .....	321
§ 54	Folgen der Verwertungssperre .....	322
§ 55	Vertragsrechtliche Wirkungen .....	324
§ 56	Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting ....	327
§ 57	Haftung der Organe .....	328
§ 58	Insolvenzantrag .....	332
§ 59	Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung .....	334

**Abschnitt 5  
Planbestätigung**

**Unterabschnitt 1  
Bestätigungsverfahren**

Vorbemerkung zu §§ 60–72 .....	340	
§ 60	Antrag .....	341
§ 61	Anhörung .....	344
§ 62	Bedingter Restrukturierungsplan .....	346
§ 63	Versagung der Bestätigung .....	349
§ 64	Minderheitenschutz .....	354
§ 65	Bekanntgabe der Entscheidung .....	357
§ 66	Sofortige Beschwerde .....	359

**Unterabschnitt 2  
Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung**

§ 67	Wirkungen des Restrukturierungsplans .....	364
------	--------------------------------------------	-----

§ 68	Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans .....	367
§ 69	Wiederaufleben gestundeter oder erlassener Forderungen .....	368
§ 70	Streitige Forderungen und Ausfallforderungen .....	371
§ 71	Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan .....	373
§ 72	Planüberwachung .....	376

**Kapitel 3**  
**Restrukturierungsbeauftragter**

**Abschnitt 1**

**Bestellung von Amts wegen**

Vorbemerkung zu §§ 73–79 .....	378
§ 73 Bestellung von Amts wegen .....	379
§ 74 Bestellung .....	383
§ 75 Rechtsstellung .....	387
§ 76 Aufgaben .....	389

**Abschnitt 2**

**Bestellung auf Antrag**

§ 77 Antrag .....	393
§ 78 Bestellung und Rechtsstellung .....	394
§ 79 Aufgaben .....	396

**Abschnitt 3**

**Vergütung**

Vorbemerkung zu §§ 80–83 .....	397
§ 80 Vergütungsanspruch .....	397
§ 81 Regelvergütung .....	398
§ 82 Festsetzung der Vergütung .....	400
§ 83 Vergütung in besonderen Fällen .....	401

**Kapitel 4**

**Öffentliche Restrukturierungssachen**

§ 84 Antrag und erste Entscheidung .....	403
§ 85 Besondere Bestimmungen .....	421
§ 86 Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung .....	430
§ 87 Restrukturierungsforum; Verordnungsermächtigung .....	436
§ 88 Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung .....	441

**Kapitel 5**

**Anfechtungs- und Haftungsrecht**

§ 89 Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden .....	455
§ 90 Planfolgen und Planvollzug .....	469
§ 91 Berechnung von Fristen .....	480

**Kapitel 6  
Arbeitnehmerbeteiligung; Gläubigerbeirat**

§ 92	Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz .....	484
§ 93	Gläubigerbeirat .....	490

**Teil 3  
Sanierungsmoderation**

Vorbemerkung zu §§ 94–100 .....	497	
§ 94	Antrag .....	499
§ 95	Bestellung .....	505
§ 96	Sanierungsmoderation .....	507
§ 97	Bestätigung eines Sanierungsvergleichs .....	511
§ 98	Vergütung .....	515
§ 99	Abberufung .....	516
§ 100	Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen .....	517

**Teil 4  
Frühwarnsysteme**

§ 101	Informationen zu Frühwarnsystemen .....	519
§ 102	Hinweis- und Warnpflichten .....	520
Anhang: Kosten .....	525	

**Insolvenzordnung (InsO)**

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

§ 3	Örtliche Zuständigkeit .....	533
§ 3a	Gruppen-Gerichtsstand .....	534
§ 10a	Vorgespräch .....	534

**Zweiter Teil**

**Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfasstes Vermögen und Verfahrensbeteiligte**

**Erster Abschnitt**

**Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren**

§ 15a	Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit .....	538
§ 15b	Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung .....	544
§ 17	Zahlungsunfähigkeit .....	556
§ 18	Drohende Zahlungsunfähigkeit .....	569
§ 19	Überschuldung .....	574
Anhang zu §§ 17–19: Beurteilung von Insolvenzgründen – insbesondere nach IDW S 11	587	

**Zweiter Abschnitt**

**Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger**

§ 55	Sonstige Masseverbindlichkeiten .....	608
------	---------------------------------------	-----

**Dritter Abschnitt**  
**Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger**

§ 56	Bestellung des Insolvenzverwalters .....	610
§ 59	Entlassung des Insolvenzverwalters .....	610

**Sechster Teil**  
**Insolvenzplan**  
**Erster Abschnitt**  
**Aufstellung des Plans**

§ 217	Grundsatz .....	611
§ 218	Vorlage des Insolvenzplans .....	612
§ 219	Gliederung des Plans .....	614
§ 220	Darstellender Teil .....	614
§ 221	Gestaltender Teil .....	615
§ 222	Bildung von Gruppen .....	617
§ 223	Rechte der Absonderungsberechtigten .....	619
§ 223a	Gruppeninterne Drittsicherheiten .....	620
§ 224	Rechte der Insolvenzgläubiger .....	620
§ 225	Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger .....	621
§ 225a	Rechte der Anteilsinhaber .....	621
§ 226	Gleichbehandlung der Beteiligten .....	623
§ 227	Haftung des Schuldners .....	624
§ 228	Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse .....	625
§ 229	Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan .....	626
§ 230	Weitere Anlagen .....	627
§ 231	Zurückweisung des Plans .....	628
§ 232	Stellungnahmen zum Plan .....	646
§ 233	Aussetzung von Verwertung und Verteilung .....	648
§ 234	Niederlegung des Plans .....	649
Anhang zu §§ 217 ff.: Betriebswirtschaftliche Besonderheiten und Herausforderungen bei der Insolvenzplanerstellung .....		650

**Zweiter Abschnitt**  
**Annahme und Bestätigung des Plans**

§ 235	Erörterungs- und Abstimmungstermin .....	668
§ 236	Verbindung mit dem Prüfungstermin .....	673
§ 237	Stimmrecht der Insolvenzgläubiger .....	675
§ 238	Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger .....	679
§ 238a	Stimmrecht der Anteilsinhaber .....	680
§ 238b	Stimmrecht der Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten .....	682
§ 239	Stimmliste .....	684
§ 240	Änderung des Plans .....	684
§ 241	Gesonderter Abstimmungstermin .....	689
§ 242	Schriftliche Abstimmung .....	691

§ 243	Abstimmung in Gruppen .....	693
§ 244	Erforderliche Mehrheiten .....	695
§ 245	Obstruktionsverbot .....	698
§ 245a	Schlechterstellung bei natürlichen Personen .....	703
§ 246	Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger .....	705
§ 246a	Zustimmung der Anteilshaber .....	706
§ 247	Zustimmung des Schuldners .....	706
§ 248	Gerichtliche Bestätigung .....	708
§ 248a	Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung .....	709
§ 249	Bedingter Plan .....	711
§ 250	Verstoß gegen Verfahrensvorschriften .....	713
§ 251	Minderheitenschutz .....	716
§ 252	Bekanntgabe der Entscheidung .....	721
§ 253	Rechtsmittel .....	722

### **Dritter Abschnitt**

#### **Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der Planerfüllung**

§ 254	Allgemeine Wirkungen des Plans .....	728
§ 254a	Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans .....	734
§ 254b	Wirkung für alle Beteiligten .....	737
§ 255	Wiederauflebensklausel .....	740
§ 256	Streitige Forderungen. Ausfallforderungen .....	743
§ 257	Vollstreckung aus dem Plan .....	745
§ 258	Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....	751
§ 259	Wirkungen der Aufhebung .....	755
§ 259a	Vollstreckungsschutz .....	758
§ 259b	Besondere Verjährungsfrist .....	761
§ 260	Überwachung der Planerfüllung .....	762
§ 261	Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters .....	764
§ 262	Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters .....	766
§ 263	Zustimmungsbedürftige Geschäfte .....	767
§ 264	Kreditrahmen .....	768
§ 265	Nachrang von Neugläubigern .....	771
§ 266	Berücksichtigung des Nachrangs .....	772
§ 267	Bekanntmachung der Überwachung .....	773
§ 268	Aufhebung der Überwachung .....	774
§ 269	Kosten der Überwachung .....	776

### **Achter Teil**

#### **Eigenverwaltung**

Vorbemerkung zu §§ 270 ff. ....	776
§ 270 Grundsatz .....	781
§ 270a Antrag; Eigenverwaltungsplanung .....	784
§ 270b Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung .....	794

§ 270c	Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren .....	807
§ 270d	Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm .....	815
§ 270e	Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung .....	828
Anhang I	zu §§ 270a–270e: Eigenverwaltungsplanung (IDW S 9) .....	836
Anhang II	zu §§ 270a–270e: Schutzschirmverfahren (IDW S 9) .....	851
§ 270f	Anordnung der Eigenverwaltung .....	863
§ 270g	Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldnern .....	873
§ 271	Nachträgliche Anordnung .....	877
§ 272	Aufhebung der Anordnung .....	881
§ 273	Öffentliche Bekanntmachung .....	889
§ 274	Rechtsstellung des Sachwalters .....	891
§ 275	Mitwirkung des Sachwalters .....	903
§ 276	Mitwirkung des Gläubigerausschusses .....	909
§ 276a	Mitwirkung der Überwachungsorgane .....	915
§ 277	Anordnung der Zustimmungsbefähigung .....	929
§ 278	Mittel zur Lebensführung des Schuldners .....	938
§ 279	Gegenseitige Verträge .....	944
§ 280	Haftung, Insolvenzanfechtung .....	948
§ 281	Unterrichtung der Gläubiger .....	956
§ 282	Verwertung von Sicherungsgut .....	962
§ 283	Befriedigung der Insolvenzgläubiger .....	967
§ 284	Insolvenzplan .....	975
§ 285	Masseunzulänglichkeit .....	983
Anhang:	Kosten/Vergütung .....	987
Stichwortverzeichnis	.....	1017

## Bearbeiterverzeichnis

*Prof. Dr. Stephan Arens*, TH Köln  
(RestruktRL, §§ 254–269 InsO)

Dipl.-Kfm. *Jannik Bayat*, Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf  
(Grundlagen des Restrukturierungsplans [gemeinsam mit *Bölingen*])

*Dr. Sylvia Bea-Pulverich*, Rechtsanwältin, Norton Rose Fulbright LLP, Frankfurt am Main  
(§§ 73–83 StaRUG [gemeinsam mit *Streicher*])

*Larissa Bechthold*, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Anchor Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH, Düsseldorf  
(§ 92 StaRUG)

*Maximilian Bei der Kellen*, Rechtsanwalt, Volvo Group, Hannover  
(§§ 1, 101, 102 StaRUG, § 102 StaRUG [gemeinsam mit *Fausser/Tekath*])

*Dr. Stephan Beth*, M.C.L., Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors, Ludwigs-  
hafen am Rhein  
(§§ 57–59 StaRUG, § 10a InsO, §§ 270, 270a–270e InsO [gemeinsam mit *Göb*])

*Dr. Adrian Bölingen*, Rechtsanwalt, Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf  
(Grundlagen des Restrukturierungsplans [gemeinsam mit *Bayat*])

*Andrea K. Buth*, WP und StB, Buth & Hermanns Partnerschaft mbB, Wuppertal  
(Betriebswirtschaftliche Besonderheiten [gemeinsam mit *Sopp*])

*Michael Cherubim*, Rechtsanwalt, Düsseldorf  
(§ 12 StaRUG, §§ 30–41, 49–53 StaRUG [gemeinsam mit *Pollmächer*])

*Dr. Yassin Dimassi*, Rechtsanwalt, White & Case LLP, Bochum/Dortmund/München  
(§§ 2–10 StaRUG [gemeinsam mit *Hacker*])

Dipl.-Ökonom *Markus Fausser*, LL.M. (corp. restruc.), Anchor Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
(§ 102 StaRUG [gemeinsam mit *Bei der Kellen/Tekath*])

*Dennis Fehst*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Runkel Rechtsan-  
wälte, Wuppertal  
(§ 93 StaRUG)

*Dennis Fouladfar*, Rechtsanwalt, Achsnick Pape Opp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln  
(§§ 54–56 StaRUG)

*Frank Frind*, Richter am Amtsgericht, Hamburg  
(§§ 46–48 StaRUG, §§ 235–244 InsO)

*Benedikt Gatt*, Rechtsanwalt, Gerloff · Liebler Rechtsanwälte, München  
(§§ 270f–273, 277, 281–285 InsO [gemeinsam mit *Stoffler*])

*Dr. Dennis Geißler*, Rechtsanwalt, Geißler Heilbock Hopf Ferox Legal Partnerschaft von Rechtsan-  
wältinnen mbB, Frankfurt am Main  
(§ 44 StaRUG, § 15a InsO)

*Dr. David Georg*, LL.M., Rechtsanwalt, Kebekus et Zimmermann Rechtsanwälte, Düsseldorf  
(§§ 11, 13, 18–28 StaRUG, §§ 217–230, 233, 234 InsO)

*Dr. Marc Alexander Göb*, Rechtsanwalt, sgpartner Rechtsanwälte, Düsseldorf  
(§§ 17–19 InsO, §§ 270, 270a–270e InsO [gemeinsam mit *Beth*])

- Dr. Maximilian Hacker*, Rechtsanwalt, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Düsseldorf  
(§§ 2–10 StaRUG [gemeinsam mit *Dimassi*])
- Phillip-Boie Harder*, LL.M. oec., Rechtsanwalt, Anchor Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf  
(§§ 14–16 StaRUG)
- Sebastian Harder*, Rechtsanwalt, Lehmkuhler Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn  
(§§ 89–91 StaRUG)
- Dr. Florian Harig*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Anchor Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Hannover  
(§§ 45, 60–72, 94–100 StaRUG)
- Michael Hermanns*, WP und StB, Buth & Hermanns Partnerschaft mbB, Düsseldorf (Beurteilung von Insolvenzgründen nach IDW S 11)
- Dipl.-Betriebsw. *Jessica Hirsch*, Struktur Management Partner GmbH, Köln  
(Schutzschirmverfahren [gemeinsam mit *Jordanovski*])
- Dr. Darko Jordanovski*, Chief Financial Officer, ClimatePartner GmbH, München  
(Schutzschirmverfahren [gemeinsam mit *Hirsch*])
- Arndt Kaubisch*, LL.M. (East Anglia), Rechtsanwalt, Berlin/München  
(§§ 84–88 StaRUG)
- Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler*, Ludwig-Maximilians-Universität München  
(§§ 42, 43 StaRUG)
- Dr. David Kluth*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Schindhelm Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf  
(§ 29 StaRUG, §§ 3, 3a, 55, 56, 59 InsO)
- Dr. Daniel Kunz*, LL.M., Rechtsanwalt, Taylor Wessing, Düsseldorf  
(§ 15b InsO)
- Welf Nieke*, B.A., M. Sc., CVA, Manager M&A Advisory, Rödl & Partner, Köln  
(M & A Dual Track [gemeinsam mit *Schröer*])
- Nick Piepenburg* LL.M. (corp. restruc.), Turnaround Management Partners, Düsseldorf  
(Eigenverwaltungsplanung [gemeinsam mit *Schneider*])
- Frank Pollmächer*, Richter am Amtsgericht, Meerbusch  
(§§ 30–41, 49–53 StaRUG [gemeinsam mit *Cherubim*], §§ 231, 232, 245–253 InsO)
- Dr. Christian Schmitt*, Rechtsanwalt, Gerloff · Liebler Rechtsanwälte, München  
(§§ 274–276a, 278–280 InsO [gemeinsam mit *Stoffler*])
- Dipl.-Kfm. *Marc Schneider*, Turnaround Management Partners, Frankfurt am Main  
(Eigenverwaltungsplanung [gemeinsam mit *Piepenburg*])
- Dr. André Schröer*, novaerion GmbH, Düsseldorf  
(M & A Dual Track [gemeinsam mit *Nieke*])
- Dr. Markus Sopp* M.Sc., Wuppertal  
(Betriebswirtschaftliche Besonderheiten [gemeinsam mit *Buth*])
- Dipl.-Rpfl. (FH) *Christian Stoffler*, Gerloff · Liebler Rechtsanwälte, München  
(§§ 270f–273, 277, 281–285 InsO [gemeinsam mit *Gatt*], §§ 274–276a, 278–280 InsO [gemeinsam mit *Schmitt*])

*Saskia Streicher*, Master of Business Law & Taxation (Mannheim), Referentin bei einer Bundesbehörde, Frankfurt am Main

(§§ 73–83 StaRUG [gemeinsam mit *Bea-Pulverich*])

Dipl.-Kfm. *Alexander Tekath*, LL.M. (corp. restruc.), Anchor Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf

(§ 102 StaRUG [gemeinsam mit *Bei der Kellen/Fauser*])

*Dr. Frank Thomas Zimmer*, LL.M. oec., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Betriebswirt (VWA), Köln

(Anhang zum StaRUG: Kosten; Anhang zur InsO: Kosten und Vergütung)

# Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

Vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)  
(FNA 311-20)

zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 14 KreditzweitmarktförderungsG vom 22.12.2023  
(BGBl. 2023 I Nr. 411)

## Teil 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

### § 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. <sup>2</sup>Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. <sup>3</sup>Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

(2) Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.

(3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

I. Normzweck .....	1	ff) Governance .....	24
II. Anwendungsbereich, Normadressaten ....	3	gg) Regulatorische Anforderungen und Umweltfaktoren (ESG) .....	25
1. Erfasste juristische Personen .....	3	hh) Geopolitische Risiken .....	27
2. Erfasste kapitalistische Personengesellschaften (Abs. 2) .....	5	ii) Cyberrisiken .....	28
3. Ausländische juristische Personen .....	7	c) Dokumentation .....	29
4. Normadressaten .....	11	2. Pflicht zum Krisenmanagement (Abs. 1 S. 2 Hs. 1) .....	30
III. Krisenfrüherkennung und -management	13	a) Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen .....	31
1. Krisenfrüherkennungspflicht (Abs. 1 S. 1) .....	14	aa) Ausübung des Auswahlermessens .....	32
a) Ermessen der Geschäftsleitung zur Krisenfrüherkennung .....	15	bb) Mögliche Gegenmaßnahmen ...	33
b) Erkennen fortbestandsgefährdender Entwicklungen .....	16	b) Berichterstattungspflicht gegenüber Überwachungsorganen (Abs. 1 S. 2. Hs. 2) .....	35
aa) Überwachungspflicht der Geschäftsleitung .....	16	c) Einbeziehungspflicht anderer Organe (Abs. 1 S. 3) .....	36
bb) Liquiditätsplanung als Mindeststandard .....	18	IV. Weitergehende Pflichten (Abs. 3) .....	37
cc) Ertragsplanung .....	21	V. Rechtsfolgen und Haftung .....	38
dd) Marktumfeld .....	22		
ee) Personal .....	23		

#### I. Normzweck

Die Vorschrift dient der Schaffung einer rechtsformübergreifenden Regelung zu Krisenfrüherkennungs- und -reaktionspflichten der Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften. Ziel der Vorschrift ist, für den Rechtsanwender Rechtsklarheit da zu schaffen, wo keine normierte spezialgesetzliche Regelung besteht. § 1 konkretisiert damit die der Geschäftsleitung obliegende Leitungsaufgabe

und Sorgfaltspflicht.<sup>1</sup> Dabei soll durch die Vorschrift lediglich ein verbandsübergreifender Mindeststandard an die Krisenfrüherkennungspflicht sowie die Pflicht zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen definiert werden.<sup>2</sup>

Während das StaRUG selbst an die drohende Zahlungsunfähigkeit anknüpft, ist der Anwendungsbereich des § 1 bereits in früheren Krisenstadien eröffnet. Dies greift der RegE SanInsFoG auf, soweit dieser darauf abstellt, dass sich früheren Krisenstadien mit betriebswirtschaftlichen Maßnahmen begegnen lässt und diese nicht Eingriffe in Gläubigerrechte durch das StaRUG rechtfertigen.<sup>3</sup>

- 2 Abs. 2 der Vorschrift dient dem Schutz der Gläubiger bei kapitalistischen Personengesellschaften. In Abs. 3 wird der Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen klargestellt.

## II. Anwendungsbereich, Normadressaten

- 3 **1. Erfasste juristische Personen.** Die Vorschrift richtet sich an die Geschäftsleiter juristischer Personen. Juristische Personen sind im privatrechtlichen Sinne zunächst die AG, die GmbH und UG, die KGaA, die eG sowie die im BGB definierten Vereine gem. §§ 21 ff. BGB, Stiftungen gem. §§ 80 ff. BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 89 BGB. Die Vorschrift unterscheidet weder zwischen juristischen Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts noch zwischen juristischen Personen und gemeinnützigen juristischen Personen.
- 4 Während in der Vor-GmbH/AG die Haftung der Gesellschafter nach hM auf die Unterbilanzhaftung und der Verlustdeckungsanspruch begrenzt bleibt, haften in der unechten Vor-GmbH die Gesellschafter unbeschränkt.<sup>4</sup> Dies führt in der Logik des Abs. 2 dazu, dass im Falle einer beschränkten Haftung der Gesellschafter die Pflichten aus § 1 zum Schutz der Gläubiger von haftungsbeschränkten Gesellschaften Anwendung finden sollen.<sup>5</sup>
- 5 **2. Erfasste kapitalistische Personengesellschaften (Abs. 2).** Abs. 2 erstreckt die Anwendbarkeit der Vorschriften des Abs. 1 auf kapitalistische Personengesellschaften im Sinne von § 15a Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 InsO. Der dahinterstehende Gedanke ist der Schutz der Gläubiger von Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person als Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar persönlich haftet.
- 6 Theoretisch sind somit Konflikte des doppelt adressierten Geschäftsführers der Komplementär GmbH/AG gem. Abs. 1 und als Geschäftsführer der kapitalistischen Personengesellschaft gem. Abs. 2 denkbar.<sup>6</sup> Die Komplementärin sollte einzig den Zweck der Geschäftsführung der Personengesellschaft haben. Dementsprechend sollte bei einer sauberen Ausgestaltung der kapitalistischen Personengesellschaft einzig denkbare Gläubigerin der Komplementärin die Personengesellschaft selbst sein. Insoweit ist mit der Umsetzung der Krisenfrüherkennungs- und -managementpflicht bei der Personengesellschaft die Komplementärin aufgrund der Berichtspflicht aus Abs. 1 S. 2 hinreichend geschützt. Weitergehende Pflichten des Geschäftsführers der Komplementärin sind daher von der Norm nicht intendiert.
- 7 **3. Ausländische juristische Personen.** EU-Auslandsgesellschaften mit einem deutschen Verwaltungssitz unterliegen im Grundsatz dem Gesellschaftsrecht des Gründungsstaates und dem deutschen Insolvenzrecht.<sup>7</sup> Entscheidend ist somit die Qualifikation des § 1 als gesellschafts- oder insolvenzrechtliche Vorschrift. Für eine insolvenzrechtliche Einordnung der Vorschrift könnte sprechen, dass der EuGH die früheren Zahlungsverbote als gläubigerschützende Instrumente insolvenzrechtlich qualifiziert hat.<sup>8</sup> Die Übertragbarkeit auf Abs. 1 ist hingegen zweifelhaft: Während die Zahlungsverbote bspw. des § 64 GmbHG die Insolvenzreife voraussetzten, dient § 1 doch gerade zur Identifizierung einer Krise und Vermeidung des Eintritts der Insolvenzreife.

1 Scholz ZIP 2021, 219 (229).

2 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 119 f.

3 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 103.

4 Zum Meinungsstand Habersack/Casper/Löbbe/  
Ulmer/Habersack GmbHG § 11 Rn. 75 ff.

5 AA BeckOK StaRUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 21.

6 Vgl. BeckOK StaRUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 68.

7 MüKoInsO/Vuia § 11 Rn. 17a.

8 BeckOK StaRUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 23.

Eine Qualifikation des § 1 als insolvenzrechtliche Vorschrift verkennt den wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Charakter des Restrukturierungsverfahrens insbesondere durch Umwandlungsmaßnahmen. Vielmehr ist der präventive Restrukturierungsrahmen ein Konstrukt an der Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht.<sup>9</sup> Dabei bleibt die Gesellschaft der Kern aller Maßnahmen und sämtliche Maßnahmen dienen dem Erhalten der Gesellschaft als solcher. § 1 knüpft dabei noch früher an und führt noch nicht mal zu einer besonderen Berücksichtigung der Gläubigerinteressen. Soweit die Vorschriften des StaRUG nicht in den Anwendungsbereich der EuInsVO aufgenommen werden, sprechen die überwiegenden Argumente für eine gesellschaftsrechtliche Qualifikation.<sup>10</sup>

Die unionsrechtskonforme Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. § 1 knüpft an Art. 19 RRL an. Bei einer wahrscheinlichen Insolvenz soll gem. Art. 19 RRL die Interessen der Stakeholder berücksichtigen und Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenz ergreifen. Eine Anknüpfung an das Insolvenzrecht fehlt. Zuletzt spricht die systematische Abkopplung als Teil 1 des StaRUG zusätzlich gegen die insolvenzrechtliche Qualifikation des § 1.<sup>11</sup>

Ob und zu welchem Zeitpunkt solche Auslandsgesellschaften juristische Personen, im Sinne des § 1 sind, beurteilt sich dementsprechend nach dem Recht des Gründungsstaates. Für Auslandsgesellschaften außerhalb der EU gilt die Sitztheorie. Dies wirkt sich dahin gehend aus, dass beispielsweise die englische Limited je nach Ausgestaltung als GbR, OHG oder Einzelkaufmännisches Unternehmen qualifiziert wird<sup>12</sup> und damit keine juristische Person im Sinne des § 1 ist.

De lege ferenda dürfte es hilfreich sein, neben dem Gesellschafts- und dem Insolvenzrecht das Restrukturierungsrecht als solches zu definieren und hierzu europäische Anwendungsregelungen zu schaffen um dem rechtlichen Charakter einer Restrukturierung und der dazu geschaffenen Rechtsnormen gerecht zu werden. Dies wird wesentlich davon abhängig sein, ob zukünftig ein *shift of fiduciary duties* bei Eintritt einer Krise umgesetzt wird und sich damit die Residualberechtigung vom Gesellschafter hin zu der Gesamtheit der Gläubiger verschiebt.<sup>13</sup>

**4. Normadressaten.** Normadressaten sind die Geschäftsleiter, die in Abs. 1 als „Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person“ legaldefiniert sind. § 1 stellt damit allein auf die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs ab.<sup>14</sup>

Ebenfalls in den Pflichtenkreis des § 1 einzubeziehen sind sog. faktische Geschäftsführer.<sup>15</sup> Als faktischer Geschäftsführer kommt in Betracht, wer ohne formale Bestellung zum Organmitglied tatsächliche Geschäftsführungsaufgaben für die Gesellschaft wahrnimmt und für diese nach außen auftritt.<sup>16</sup> Faktischer Geschäftsführer kann ebenfalls ein Hintermann sein, der sich eines Strohmannes bedient.<sup>17</sup>

### III. Krisenfrüherkennung und -management

Mit Abs. 1 ist eine allgemeine und rechtsformübergreifende Pflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement statuiert. Die konkrete Ausformung und Reichweite dieser Pflicht ist von der Größe, Branche, Struktur und der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens abhängig.<sup>18</sup>

9 J. Schmidt ZInsO 2021, 654 (659); Villa/Engelberg NTS 2020, 60 („at the crossroads of company and insolvency law“), zur analogen Anwendbarkeit der EuInsVO auf das StaRUG vgl. Skauradszun NZI 2021, 568 (571).

10 J. Schmidt ZInsO 2021, 654 (659).

11 Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 23.

12 Vgl. OLG München Urt. v. 5.8.2021 – 29 U 2411/21 Kart.

13 Ausführlich zur Einführung eines möglichen shift of duties Jungmann ZRI 2021, 209.

14 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 119; Morgen/Gerig StaRUG § 1 Rn. 14; Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 25.

15 Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 27.

16 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 43 Rn. 3; Habersack/Casper/Löbbecke/Paefgen GmbHG § 43 Rn. 20 mwN.

17 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 43 Rn. 4; MüKoGmbHG/Fleischer § 43 Rn. 75.

18 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 119.

- 14 **1. Krisenfrüherkennungspflicht (Abs. 1 S. 1).** Die Krisenfrüherkennungspflicht definiert einen allgemeinen Mindeststandard, der zuvor aus den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen abgeleitet werden konnte, ohne dass – mit Ausnahme des § 91 AktG – eindeutige gesellschaftsrechtliche Regelungen existierten.<sup>19</sup> Exemplarisch hierzu ist die bisherige Krisenfrüherkennungspflicht in der GmbH mittelbar und unvollkommen aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht oder Informationspflicht abgeleitet worden.<sup>20</sup> Nunmehr wird ausdrücklich rechtsformübergreifend statuiert, dass die Geschäftsleitung fortbestandsgefährdende Entwicklungen zu überwachen hat.
- 15 **a) Ermessen der Geschäftsleitung zur Krisenfrüherkennung.** Entgegen einiger, möglicherweise auch versehentlicher Stimmen in der Literatur<sup>21</sup> ist auf Grundlage des § 1 jedenfalls nicht die Einrichtung eines Krisenfrühwarnsystems als solches zu fordern. Hier dürfte regelmäßig der Wunsch des Rechtsanwenders in die Norm eingelegt werden, während die Auslegung einen solchen Schluss nicht rechtfertigen kann. Dies lässt sich aus Abs. 3 sowie der Gesetzesbegründung ableiten: Abs. 1 soll den Mindeststandard gewährleisten, während weitergehende Anforderungen aus spezialgesetzlichen Regelungen wie dem § 91 Abs. 2 AktG hiervon unberührt bleiben.<sup>22</sup> Die weitergehende Anforderung des § 91 Abs. 2 AktG zu § 1 ist, dass der Vorstand gem. § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem einzurichten hat, um fortbestandsgefährdende Risiken zu erkennen. Eine solche Anforderung an Geschäftsleiter kann deswegen nicht aus der Vorschrift § 1 geschlussfolgert werden.<sup>23</sup>

Die Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und die Einführung eines Krisenfrühwarnsystems liegt im Ermessen der Geschäftsleitung.<sup>24</sup> Im eigentlichen Sinne hat der Gesetzgeber das Ziel eines Mindeststandards verfehlt. Bisher bestehen keine Anhaltspunkte dafür, was als fortbestandsgefährdende Entwicklungen zu qualifizieren ist und wie solche Entwicklungen erkannt werden können. Der Vorschrift und Gesetzesbegründung lässt sich auch nicht entnehmen, ob die Vorschrift auf bestimmte Krisenstadien beschränkt werden muss. Schwerer wiegt noch, dass keine Regelung besteht, welche den Geschäftsführer verpflichtet, ein Krisenfrühwarnsystem einzurichten und etwaige gegenstehende Beschlüsse und Weisungen des Gesellschafters für unwirksam erklärt.<sup>25</sup>

Letztlich sollte sich eine Krisenfrüherkennung, abgesehen von sehr kleinen Unternehmen, daran orientieren, dass die Anzeichen einer Stakeholder-, Strategie-, Produkt-/Absatz, Ertrags- und Liquiditätskrise erkannt werden. Im Ergebnis überlässt das Gesetz der Geschäftsleitung einen erheblichen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Umsetzung der Risikoüberwachung,<sup>26</sup> die tendenziell dazu geeignet ist, zusätzliche Unsicherheit statt Rechtssicherheit zu schaffen.

- 16 **b) Erkennen fortbestandsgefährdender Entwicklungen. aa) Überwachungspflicht der Geschäftsleitung.** Die Geschäftsleitung hat ausweislich der Gesetzesbegründung gemäß Abs. 1 S. 1 fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, welche den Fortbestand des beschränkt haftenden Rechtsträgers gefährden können. Folglich besteht nach allgemeiner Ansicht kein Ermessen der Geschäftsleitung, ob geeignete Maßnahmen getroffen werden, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen, sondern nur dahin gehend, wie die Krisenfrüherkennung ausgestaltet wird.<sup>27</sup> Dementsprechend liegt es im Ermessen des Geschäftsführers, ob ein (umfassendes) System zur Krisenfrüherkennung eingerichtet wird oder bloß einzelne Maßnahmen ohne systematische Überwachung getroffen werden.

19 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 103.

20 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 43 Rn. 31 ff.; MüKoGmbHG/Fleischer § 43 Rn. 60.

21 BeckOK StaRUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 25 ff.; Schwintowski NZG 2021, 901 (905, 907).

22 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 119.

23 Vgl. Scholz ZIP 2021, 219 (229); Seibt/Bulgrin DB 2020, 2226 (2229); Desch BB 2020, 2498 (2500).

24 AA wohl BeckOK StaRUG/Mock, 12. Ed.

1.4.2024, § 1 Rn. 38 Kluth/Harder/Harig/Kunz/Kunz Neues RestrukturierungsR § 3 Rn. 24.

25 Vgl. Jungmann ZRI 2021, 209, 213.

26 Scholz ZIP 2021, 219 (229).

27 Morgen/Gerig StaRUG § 1 Rn. 16; Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 33; Kluth/Harder/Harig/Kunz/Kunz Neues RestrukturierungsR § 3 Rn. 24.

Der Begriff der fortbestandsgefährdenden Entwicklungen ist unbestimmt und bedarf der Definition. In Anlehnung an den Forschungsstand zu § 91 Abs. 2 AktG sind fortbestandsgefährdende Entwicklungen solche, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken und die Gefahr einer Gesellschafts- und ggf. auch Konzerninsolvenz begründen.<sup>28</sup> Im Umkehrschluss müssen nicht fortbestandsgefährdende Entwicklungen, also übliche Risiken und lediglich nachteilige Entwicklungen, nicht frühzeitig erkannt werden.<sup>29</sup> Es gilt für die Geschäftsleitung, die Spreu vom Weizen zu trennen, was nur in der Theorie wirklich leicht fallen dürfte. Bei allen Überlegungen zu den Anforderungen des Abs. 1 darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Maßnahmen für die Geschäftsleitung und das Unternehmen realistisch, umsetzbar und kostenseitig vernünftig sein müssen, damit Krisen identifiziert und nicht durch Beratungskosten verursacht werden.<sup>30</sup>

**bb) Liquiditätsplanung als Mindeststandard.** Die Gesetzesbegründung zu § 1 erkennt, dass es sich verbietet, kleineren Unternehmen übermäßige Organisationspflichten zu statuieren.<sup>31</sup> Als Mindeststandard für eine funktionsfähige Krisenfrüherkennung sollte ein Geschäftsleiter dennoch unabhängig von der Unternehmensgröße eine Liquiditätsplanung aufstellen, die 24 Monate weit reichen sollte, und diese kontinuierlich aktualisieren. Die rollierende Liquiditätsplanung ist das wichtigste Tool zur rechtzeitigen Feststellung einer sich anbahnenden Liquiditätskrise, die unmittelbar den Fortbestand des Unternehmens gefährdet. 24 Monate sind als Prognosezeitraum erforderlich, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit iSd § 18 Abs. 2 InsO zu erkennen, die sowohl den Zugang zu einem StaRUG-Verfahren als auch zu einem Insolvenzverfahren ermöglicht. Würde ein kürzerer Planungshorizont angenommen werden, würde dies dem Zweck des StaRUG widersprechen, ein insolvenzabwendendes Sanierungstool zu schaffen.<sup>32</sup> Würde die Liquiditätsplanung lediglich 12 Monate weit reichen, könnte sich das Unternehmen bereits bei Auftreten einer drohenden Unterdeckung in einer insolvenzrechtlichen Überschuldung befinden. Entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 2 S. 2 InsO kann der Prognosezeitraum auch weiterreichend sein, wenn dies angesichts der Unternehmensstruktur oder eines bestimmten Produktes angezeigt ist. Je nach Unternehmensgröße und Unternehmensgegenstand ist hingegen eine Drei-Jahres-Planung sinnvoll und geboten, um sich rechtzeitig mit Sanierungsinstrumenten auseinanderzusetzen, auch wenn diese erst frühestens bei Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit genutzt werden können.

In einem kleinen Unternehmen ist eine Liquiditätsplanung einfach zu halten und in der Regel mit einfachen Mitteln aufzustellen. Die Geschäftsleitung darf hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes nicht unnötig überfordert werden. Mit zunehmender Unternehmensgröße sind der Detaillierungsgrad anzupassen und unterschiedliche Szenarien zu entwickeln. Nicht ausreichend ist allein eine sog. Dreizehn-Wochen-Planung. Eine solche Planung ist vielmehr Teil einer soliden Liquiditätsplanung und weist für die kommenden 13 Wochen auf wöchentlicher Basis die Entwicklung der Liquidität aus.

Der Wert der Liquiditätsplanung ist abhängig von der Qualität der zugrundeliegenden Daten und Annahmen. Teil der Krisenfrüherkennung ist deswegen bei entsprechender Unternehmensgröße das Zusammenwirken von Buchhaltung, Debitorenmanagement und Controlling. Zahlungsverzögerungen oder -ausfälle, die sich negativ auf die Liquidität auswirken, können so frühzeitig erkannt werden, in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden und Anlass für Gegenmaßnahmen sein.

28 Spindler/Stilz/Fleischer AktG § 91 Rn. 32; Grigolet/Grigolet/Tomasic AktG § 91 Rn. 6; MüKo-AktG/Spindler § 91 Rn. 21.

29 Vgl. MüKoAktG/Spindler § 91 Rn. 21; Kluth/Harder/Harig/Kunz/Neues RestrukturierungsR § 3 Rn. 37.

30 Ähnlich Beissenhirtz ZInsO 2020, 1673 (1674); Schwintowski NZG 2021, 901 (902).

31 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 119.

32 Ähnlich Kluth/Harder/Harig/Kunz/Neues RestrukturierungsR § 3 Rn. 36.

- 21 **cc) Ertragsplanung.** Anzeichen der Ergebniskrise lassen sich anhand einer Ertragsplanung ableiten. Bereits bei kleineren Mittelständlern ist eine Planung zur Profitabilität des Unternehmens zu erwarten.<sup>33</sup> Auch die Ertragsplanung sollte mindestens 24 Monate weit reichen. Hieraus lassen sich insbesondere Rohertragsverluste, rückläufige Rentabilität, eine sinkende Personalproduktivität sowie Eigenkapitalquote erkennen. Muster für eine Ertragsplanung sind beispielweise über die Industrie- und Handelskammern verfügbar.
- 22 **dd) Marktumfeld.** Die Strategie sowie Produkt-/Absatzkrise liegen zeitlich eng beieinander. Das Krisenstadium lässt sich wesentlich durch eine entsprechende Überwachung des Markt- und Wettbewerbsumfeldes erkennen. Wichtige Frühwarnindikatoren sind beispielsweise Verschiebungen und Verluste von Marktanteilen, Neueintritt und ggf. das Ausscheiden von Wettbewerbern, verändertes Kaufverhalten der Kunden, Auswirkungen des demografischen Wandels, Abnahme von Markteintrittsbarrieren, disruptive Veränderungen des Marktes etc. Neben der eigenen Marktanalyse kann es je nach Branche empfehlenswert sein, regelmäßig Experten zur Marktentwicklung hinzuziehen, um nicht aufgrund subjektiver Wahrnehmungen einer Fehleinschätzung zu erliegen oder Änderungen im Markt- und Wettbewerbsumfeld zu übersehen.
- 23 **ee) Personal.** Die Stakeholderkrise ist das früheste Krisenstadium und deswegen besonders von außen, bspw. aus der Sicht von Kreditgebern, Lieferanten und Kunden, nur schwer zu erkennen. Die Stakeholderkrise wird in ihren Ursachen in der Regel mit Konflikten von Interessengruppen, besonders auf Gesellschafterebene, beschrieben.<sup>34</sup> Besonders gut lässt sich eine Stakeholderkrise am Zustand des eigenen Personals erkennen. Deswegen sind von der Geschäftsleitung nicht nur (krankheitsbedingte) Fehlzeiten im Auge zu behalten, sondern auch die Innovationskraft aus dem Unternehmen heraus sowie die Fluktuation von Angestellten. Zunehmende Kündigungen, Abgänge von Leistungsträgern, ausbleibende Ideen aus dem Kreis der Mitarbeiter sind in der Regel sichere Krisenanzeichen.

Soweit die Unternehmensgröße ein Controlling und eine HR-Abteilung mit sich bringt, sollte nach Möglichkeit eine unabhängige Abteilung zur Ein- und Durchführung eines Überwachungssystems eingerichtet werden. Diese sollte sich aus Mitarbeitern mit unterschiedlichen Qualifikationen und Eigenschaften zusammensetzen, um bestandsgefährdende Risiken out of the box erkennen zu können.

- 24 **ff) Governance.** Reibungsverluste entstehen besonders durch in das Unternehmen getragene Konflikte aus der Führungsebene. Hierin kann oft ein Ursprung der Stakeholderkrise erblickt werden. Während der Begriff der Corporate Governance üblicherweise auf Publikumsgesellschaften wie der AG abzielt und durch den DCGK umgesetzt wird, ist bei einer GmbH das Zusammenwirken der Gesellschafter und Geschäftsführung sicherzustellen.

Konflikte in der Governance sind regelmäßig auf mangelnde Erkenntnis, Akzeptanz und Kommunikation von erforderlichen Veränderungen zurückzuführen. Solche Konflikte wirken sich auf das Führungsverhalten aus und können Entscheidungen blockieren. Dies führt zu einer sukzessiven Abkehr von der eigentlichen Unternehmenskultur und führt zu abnehmender Leistungsbereitschaft und Nachlässigkeit im Unternehmen.<sup>35</sup> Teil einer funktionierenden Krisenfrüherkennung ist daher die Governance im Sinne einer am Unternehmenswohl orientierten Unternehmensführung. Wichtige Faktoren zur wirksamen Krisenfrüherkennung sind die Ausgestaltung der Gesellschafterrechte und -pflichten sowie Konfliktlösungsmechanismen zwischen den Gesellschaftern sowie zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftern. Da die originäre Zuständigkeit hierfür bei den Gesellschaftern liegt, sollte die Geschäftsleitung nach Möglichkeit auf die Einführung geeigneter Regelungen und Mechanismen hinwirken.

33 Weitergehend Nickert/Nickert DStR 2021, 883:  
„Unabhängbare Voraussetzung eines Frühwarnsystems ist eine (integrierte) Unternehmensplanung“

34 Bork/Hölzle/Niemann InsR-HdB Kap. 28 Rn. 16.

35 Vgl. F&A IDW S6, 2018, Ziff. 4.5.

**gg) Regulatorische Anforderungen und Umweltfaktoren (ESG).** Auf Unternehmen rollt eine Welle steigender regulatorischer Anforderungen zu. Aktuell sind beispielsweise die EU-Hinweisgeberrichtlinie, das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz oder das Lieferkettengesetz verdeutlichende Beispiele. Die Einhaltung von Recht und Gesetz ist dabei die Mindestanforderung an Unternehmen, die in den kommenden Jahren durch eine übergeordnete Compliance im Sinne des Vertrauens in das Unternehmen ergänzt wird. Dies führt zur zusätzlichen Anforderung des Reputations-Managements, weil es zunehmend Situationen geben wird, die (noch) mit Recht und Gesetz vereinbar sind und dennoch existenzgefährdende Risiken mit sich bringen.<sup>36</sup> Die Auseinandersetzung mit zukünftigen regulatorischen Anforderungen und deren Auswirkungen auf das Unternehmen werden hierdurch zur zwingenden Anforderung zur Krisenfrüherkennung. Zusätzlich zur Liquiditäts- und Ertragsplanung wird es in Abhängigkeit von Unternehmensgröße und -gegenstand erforderlich sein, eine Nachhaltigkeitsplanung mit entsprechenden Zielen und Maßnahmen zu definieren, damit rechtzeitig erkannt werden kann, ob die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gefährdet ist. Das Ziel der EU, Europa bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu machen, wird sich auf sämtliche Unternehmen auswirken und kommt unter anderem in der „Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy“ zum Ausdruck. Zunehmend werden Kreditverträge sog. ESG-Komponenten enthalten, welche die Finanzierung an Nachhaltigkeitserfolge des Unternehmens koppelt und die Finanzierungskosten mitbestimmen. Gerade in energieintensiven Unternehmen wie der Metallerzeugung oder Rüstungsindustrie sind beispielweise steigende Auftragseingänge zu erwarten, die gleichzeitig mit ESG-konformen Finanzierungen nur schwer abgebildet werden können und damit für den Fortbestand des Unternehmens relevant sein könnten. 25 26

**Praxishinweis:** Bereits bei KMU ist es empfehlenswert, zum Aufbau eines geeigneten Datentools die Unterstützung spezialisierter Berater in Anspruch zu nehmen. Gem. § 101 sollen durch das BMJ auf dessen Homepage solche von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen bereitgestellt werden. Das Informationsportal ist leider sehr überschaubar und wird nicht regelmäßig gepflegt. Zunächst auf dem Existenzgründungsportal des BMWK zur Verfügung gestellte Checklisten zur Krisenfrüherkennung sowie geeigneter Gegenmaßnahmen sind nicht mehr abrufbar.<sup>37</sup>

**hh) Geopolitische Risiken.** Nicht erst seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24.2.2022 sind geopolitische Risiken ein wesentlicher Gegenstand einer funktionierenden Krisenfrüherkennung. Die Geschäftsleitung hat die relevanten geopolitischen Risiken fortlaufend zu analysieren und etwaige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell, auf die Produktionsfähigkeit und die Liquiditätssituation zu prüfen. Je nach Internationalität des Unternehmens bietet sich eine Risk Map an, auf der die Länder markiert sind, in denen das Unternehmen direkt oder indirekt aktiv ist. Regelmäßig sind anhand dieser die relevanten Risikofaktoren zu definieren und zu überprüfen. Risikofaktoren können sein: Machtwechsel, bewaffnete Konflikte, wirtschaftliche oder fiskalische Verschiebungen, Gesetzesänderungen, politisch motivierte Vertragsbrüche, Korruption, Rohstoff- und Energiesicherheit, Terrorismus, Cyberbedrohungen etc.<sup>38</sup> 27

**ii) Cyberrisiken.** Cyberrisiken gehören zu den wesentlichen Faktoren, die den Fortbestand eines Unternehmens gefährden können. Die jährlichen Schäden aus Cyberangriffen in Deutschland beziffern sich im Jahr 2021 auf rund 200 Mrd. Euro. Zum Vergleich beliefen sich die Schäden hieraus im Jahr 2019 auf 103 Mrd. Euro. 88 % der befragten Unternehmen gaben im Jahr 2021 28

36 Vgl. Moosmayer/Grützner CCZ 2021, 288 (289).

37 [https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft\\_finanzen/schulden\\_insolvenz/fruehwarnsysteme/fruehwarnsysteme.html](https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/schulden_insolvenz/fruehwarnsysteme/fruehwarnsysteme.html) (zuletzt abgerufen am 07.05.2024); Die Checklisten des Existenzgründungsportals [https://www.existenzgruender.de/DE/Planer-Hilfen/Checklisten-Uebersichten/Krisen](https://www.existenzgruender.de/DE/Planer-Hilfen/Checklisten-Uebersichten/Krisenverbeugung-Krisenmanagement/inhalt.html)

[verbeugung-Krisenmanagement/inhalt.html](https://www.existenzgruender.de/DE/Planer-Hilfen/Checklisten-Uebersichten/Krisenverbeugung-Krisenmanagement/inhalt.html) (aktuell nicht verfügbar, zuletzt abgerufen am 13.8.2023).

38 Vgl. Rice, Condoleezza/Zegart, Amy: Political Risk: Facing The Threat of Global Insecurity in the Twenty-First-Century, W&N, 2018, S. 31.

an, von Cyberangriffen betroffen zu sein.<sup>39</sup> Cyberangriffe erfolgen dabei sowohl von privaten wie auch vermehrt staatlichen Akteuren und wirken sich mannigfaltig aus. So führte der mutmaßlich staatlich verursachte Ausfall des KA-SAT-Netzwerkes dazu, dass nicht nur das ukrainische Internet bei einem Ausfall der Satelliten unterbrochen ist, sondern auch die Kommunikation von 5.800 Windenergieanlagen der Firma Enercon GmbH ausfällt.<sup>40</sup>

Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sind deswegen gefordert, im Rahmen der Krisenfrüherkennung zu prüfen, wie sich Cyberangriffe auf ihre Unternehmen und deren Geschäftsbetrieb sowie Liquiditätssituation auswirken. Im Rahmen der Krisenfrüherkennung sollte festgestellt werden, wie sicher die IT-Systeme sind, wie im Falle eines Angriffs reagiert werden kann und wie lange Produktionsausfälle im Unternehmen drohen. Ferner ist festzulegen, welche sekundären Schäden aus Cyberangriffen drohen und wie sich diese auf das Fortbestehen des Unternehmens auswirken.

- 29 **c) Dokumentation.** Die Geschäftsleitung sollte ihre Maßnahmen zur Krisenfrüherkennung möglichst aussagekräftig und für Dritte nachvollziehbar dokumentieren. Zwar steht das „Wie“ der Krisenfrüherkennung im Ermessen, nicht aber das „Ob“. Liquiditätsplanungen und etwaige Checklisten sind deswegen zu sichern, weitergehende Systeme in der Funktionsweise sowie in ihrer Durchführung zu dokumentieren. Wesentlich ist, dass aus der Dokumentation ersichtlich wird, dass sich nicht nur initial mit einer Krisenfrüherkennung auseinandergesetzt wurde, sondern dass diese fortlaufend entsprechend der jeweiligen Konzeption durchgeführt und falls erforderlich angepasst wurde.
- 30 **2. Pflicht zum Krisenmanagement (Abs. 1 S. 2 Hs. 1).** Sofern die Geschäftsleitung eine bestandsgefährdende Entwicklung entsprechend Abs. 1 S. 1 erkennt, ist sie verpflichtet, (a) geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Abs. 1 S. 2 Hs. 1), (b) den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht erstatten (Abs. 1 S. 2 Hs. 2) und (c) auf die Befassung anderer Organe unverzüglich hinzuwirken, wenn zu ergreifende Maßnahmen deren Zuständigkeit berühren (Abs. 1 S. 3).
- 31 **a) Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen.** Gemäß Abs. 1 S. 2 wird der Geschäftsleitung aufgelegt, geeignete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Krise zu ergreifen. Die Ergreifung von Gegenmaßnahmen steht somit nicht im Ermessen der Geschäftsleitung.<sup>41</sup> Hinsichtlich der Auswahl der zu treffenden Gegenmaßnahmen und deren Durchführung steht der Geschäftsleitung ausweislich der Gesetzesbegründung ihr jeweiliger, durch die gesellschaftsrechtlichen Regelungen bestimmter Beurteilungsspielraum zu.<sup>42</sup>
- 32 **aa) Ausübung des Auswahlermessens.** Die Geschäftsleitung hat bei der Auswahl und Durchführung von Gegenmaßnahmen die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter anzuwenden.<sup>43</sup> Exemplarisch kann dies anhand der GmbH dargestellt werden: Zunächst hat die Geschäftsleitung ihre Legalitätspflicht einschließlich der innverbandlichen Kompetenzordnung zu erfüllen, wobei sie bei zweifelhafter Rechtslage vor einer Entscheidung fachkundigen Rat Dritter einzuholen hat.<sup>44</sup> Bei unternehmerischen Entscheidungen im Rahmen des Ermessensspielraums hat die Geschäftsleitung auf Grundlage einer angemessenen Entscheidungsgrundlage zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.<sup>45</sup> Die angemessene Vorbereitung der Entscheidung setzt voraus, dass sich die Geschäftsleitung nach den Umständen des Einzelfalles sorgfältig die Entscheidungs-

39 Quelle: Wirtschaftsschutz 2022, Bitkom eV Research 2022.

40 <https://www.windindustrie-in-deutschland.de/unternehmensmeldung/rund-95-prozent-der-wea-nach-stoerung-der-satellitenkommunikation-wie-der-online> (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

41 Flöther/Goetker StARUG § 1 Rn. 41; Scholz ZIP 2021, 219 (229); Seibt/Bulgrin DB 2020, 2226 (2229); Brünkman ZInsO 2021, 1 (3).

42 RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2418, 119.

43 Flöther/Goetker StARUG § 1 Rn. 44, 51 mwN zu Personengesellschaften.

44 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 43 Rn. 12 f.

45 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 43 Rn. 24.

grundlagen mit Abschätzung deren Folgen recherchiert und Entscheidungsalternativen abwägt.<sup>46</sup> Wenn die eigene Fachkunde der Geschäftsleitung hierzu nicht ausreichend, ist der Rat eines fachlich qualifizierten und unabhängigen Beraters einzuholen.<sup>47</sup>

Die Gegenmaßnahmen sind daher im Unternehmensinteresse und somit, bei der GmbH, im Gesellschafterinteresse zu ergreifen. Einem shift of fiduciary duties wurde mit dem Regierungsentwurf und der damit verbundenen Streichung der §§ 2 und 3 des RefE-StaRUG eine Absage erteilt.<sup>48</sup> Eine Orientierung am Gläubigerinteresse dürfte insofern dann angezeigt sein, wenn sich dieses mit dem Gesellschaftsinteresse deckt und Handlungsalternativen möglicherweise zu größeren Risiken sowohl für die Gesellschafter als auch die Gläubiger führt. Ein Vorrang von Gläubigerinteressen ist in diesem Krisenstadium de lege lata abzulehnen.<sup>49</sup>

**bb) Mögliche Gegenmaßnahmen.** Welche Sanierungsmaßnahmen geeignet sind, um die Krise zu bewältigen, richtet sich nach dem jeweiligen Krisenstadium, der Entwicklung der Krise und ihrer Bekämpfung sowie den übrigen Besonderheiten des Einzelfalles. Die Pflichten der Geschäftsleitung zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen sind deswegen dynamisch und sind vom jeweiligen Krisenstadium abhängig. 33

In der Regel wird eine der ersten Gegenmaßnahmen die Inanspruchnahme professioneller Beratung mit dem Schwerpunkt der Sanierung sein. Diese ist im ersten Schritt sinnvoll, um das Krisenstadium und die Krisenursachen zu ermitteln. Gemeinsam können auf Grundlage des entsprechend für den Einzelfall geeignete Gegenmaßnahmen und deren Umsetzung erarbeitet werden.

Die weiteren Maßnahmen richten sich danach, ob eine rein finanzielle Sanierung zur Bewältigung der Krise aufgrund einer zu hohen Schuldenlast als ausreichend erachtet wird oder ob zusätzlich eine leistungswirtschaftliche Sanierung als erforderlich erachtet wird. Zur Unterstützung der finanziellen Sanierung kann die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Die leistungswirtschaftliche Sanierung kann konsensual erfolgen und ist ggf. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens fortzusetzen.

Mangels der Verschiebung der Residualberechtigung und des damit einhergehenden shift of fiduciary duties bleiben die Gegenmaßnahmen der Geschäftsleitung vorrangig am Unternehmensinteresse ausgerichtet. Die Geschäftsleitung ist weiterhin zur Wahrung der Legalitätspflicht, insbesondere des internen Pflichtenkanons verpflichtet.<sup>50</sup> Dementsprechend sind etwaige Zustimmungspflichten zu Gegenmaßnahmen zu beachten, so dass die rechtzeitige Ergreifung von Gegenmaßnahmen am Willen des Gesellschafters zu scheitern droht. Hieraus können in der Krise erhebliche Spannungen zwischen Geschäftsführer und Gesellschafter entstehen, die eine Sanierung behindern und geeignet sind, die Krise zu verschärfen (→ Rn. 24 zur Erforderlichkeit einer angemessenen Governance). Besonders schwerwiegend zeigt sich diese gesetzgeberische Fehlentscheidung zum Verzicht auf einen shift of fiduciary duties daran, dass es sowohl im Interesse der Gläubigergemeinschaft als auch ggf. sogar im Interesse des Gesellschafters sein kann, die Sanierungsmoderation gem. § 94 einzuleiten, einen Restrukturierungsplan gem. §§ 2 ff. zu konzeptionieren oder ein Schutzschirmverfahren einschließlich eines Insolvenzplans vorzubereiten. Ebenfalls können Carve-outs von defizitären oder weniger nachhaltigen Teilen des Unternehmens wichtige Sanierungsmaßnahmen sein. Ohne die Zustimmung des Gesellschafters ist die 34

46 BGH Beschl. v. 14.7.2008 – II ZR 202/07, GmbHR 2008, 1033 (1034).

47 KG GmbHR 2011, 477 (480, 482); Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 43 Rn. 13 f., 26.

48 Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 6; Scholz ZIP 2021, 219 (229); Guntermann WM 2021, 214 (221); aA Bitter GmbHR 2021, R 16, R 17 („Beginn des

Wandels der Interessenausrichtung auch ohne gesetzliche Anordnung im Regelfall schon zum Zeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit“), ders. ZIP 2021, 321 (322).

49 Stärker für eine Ausrichtung am Gläubigerinteresse Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 61.

50 Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 56 f.

Geschäftsleitung hieran weiterhin gehindert und hat entgegenstehende Weisungen zu achten (hierzu eingehend → Rn. 39).<sup>51</sup>

- 35 **b) Berichterstattungspflicht gegenüber Überwachungsorganen (Abs. 1 S. 2. Hs. 2).** Die Geschäftsleitung ist gemäß Abs. 1 S. 2 Hs. 2 verpflichtet, den Überwachungsorganen unverzüglich Bericht über die Feststellung bestandsgefährdender Entwicklungen zu erstatten. Das ist für die AG gegenüber dem Aufsichtsrat gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AktG bereits geregelt und wird durch das StARUG klargestellt. Die Berichtspflicht bezieht sich allein auf Überwachungsorgane und somit nicht auf die Gesellschafter- oder Hauptversammlung. Dies folgt aus einem Umkehrschluss des Abs. 1 S. 3, wonach andere Organe zu befassen sind, wenn deren Zuständigkeit berührt wird, was bei der GmbH die Gesellschafterversammlung ist. Diese sind folglich dann einzubeziehen, wenn die beabsichtigten Gegenmaßnahmen in deren Kompetenzbereich fallen (→ Rn. 33).<sup>52</sup>

Hingegen besteht gegenüber einem Aufsichtsrat oder einem überwachenden Beirat grundsätzlich keine gesetzliche Berichtspflicht der Geschäftsleitung. Dementsprechend erweitert Abs. 1 S. 2 die Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Überwachungsorgan und stellt eine echte Neuerung dar.<sup>53</sup>

- 36 **c) Einbeziehungspflicht anderer Organe (Abs. 1 S. 3).** Soweit die Gegenmaßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe berühren, ist die Geschäftsleitung gem. Abs. 1 S. 3 verpflichtet, unverzüglich auf deren Befassung hinzuwirken. Auch diese Regelung ist eine Auffangregelung im Sinne eines Mindeststandards. Mangels eines shift of fiduciary duties finden die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen Anwendung. Für Grundlagen- und Strukturentscheidung ist deswegen die Hauptversammlung bei der AG entsprechend der „Holzmüller“-„Gelatine“-Rechtsprechung zuständig.<sup>54</sup> Zu beachten ist dies bei wesentlichen Umstrukturierungen der Gesellschaft sowie Veräußerungen von Beteiligungen sowie Carve-Outs. Im Gegensatz zur Hauptversammlung bei der AG ist die Gesellschafterversammlung der GmbH allzuständig, sowohl für Struktur- als auch Einzelmaßnahmen.<sup>55</sup> Über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und ungewöhnliche Maßnahmen entscheiden die Gesellschafter.<sup>56</sup> Die Geschäftsführer trifft gem. § 49 Abs. 2 GmbHG die Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn ungewöhnliche Maßnahmen anstehen. Zwar sollte der Kreis ungewöhnlicher Maßnahmen nicht zu weit gezogen werden,<sup>57</sup> dennoch dürften zahlreiche Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung bestandsgefährdender Risiken hierunter fallen.<sup>58</sup> Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die verbandsinternen Pflichtenkataloge einschließlich etwaiger Zustimmungsvorbehalte. So kann regelmäßig bereits die Beauftragung eines Sanierungsberaters aufgrund dessen Auftragsvolumens einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen.

**Praxishinweis:** Die Praxis zeigt vielfach, dass Geschäftsführung und Gesellschafter faktisch durch den gleichen rechtlichen Berater beraten werden, wobei das Mandat meist nur von einem Organ erteilt wird. Die Grenzen der Zulässigkeit und eines Interessenkonfliktes hängen sicher vom Einzelfall ab. Zur Vorbeugung von Konflikten und Vertrauensverlusten bei einem der Organe empfiehlt es sich dennoch, für verschiedene Organe, soweit diese nicht personenidentisch sind, verschiedene rechtliche Berater einzubinden. Darauf sollte ggf. der involvierte Berater hinwirken. Der Geschäftsführer als Vermögensverwalter muss mit Sanierungsmaßnahmen regelmäßig in die Vermögenswerte des Gesellschafters eingreifen bzw. diese berücksichtigen. Dann

51 Ausführlich zur Konzeption eines möglichen shift of duties Jungmann ZRI 2021, 209, zu den Auswirkungen eine solchen shift of duties S. 222.

52 BeckOK StARUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 61; HambKommRestrukturierungsR/Tresselt/Lochmann § 1 Rn. 12; Scholz ZIP 2021, 219 (230).

53 Scholz ZIP 2021, 219 (230).

54 Ausführlich hierzu Koch/Koch AktG § 119 Rn. 16–29.

55 Lutter/Hommelhoff/Bayer GmbHG § 46 Rn. 1; Lieder NZG 2015, 569 (570).

56 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 37 Rn. 9 ff.

57 Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG § 37 Rn. 10; BeckOK StARUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 65.

58 So auch Flöther/Goetker StARUG § 1 Rn. 71.

ist es hilfreich, wenn der Gesellschafter einen Berater aus dem eigenen Lager hat, der die Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Interessen des Gesellschafters prüft und idealerweise befürwortet.

#### IV. Weitergehende Pflichten (Abs. 3)

Ausweislich des Wortlautes und der Gesetzesbegründung wird mit Abs. 3 sichergestellt, dass mit der Norm lediglich ein Mindeststandard zur Krisenfrüherkennung geschaffen wurde, während weitergehende Pflichten aus spezialgesetzlichen Regelungen hiervon unberührt bleiben. Flankierende spezialgesetzlicher Regelungen folgen in Bezug auf die Krisenfrüherkennung aus § 91 Abs. 2 AktG, § 25a Abs. 1 S. 3 KWG, § 23 VAG, § 28 KAGB sowie für die Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafter-/Hauptversammlung bei Verbrauch des Stammkapitals oder drohender Zahlungsunfähigkeit aus §§ 49 Abs. 3 und 5a Abs. 4 GmbHG sowie § 92 Abs. 1 AktG. Auch weitergehende Pflichten aus dem StaRUG, insbesondere solche ab Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache, sowie dem Insolvenzrecht bleiben dementsprechend als speziellere Normen vorrangig. 37

#### V. Rechtsfolgen und Haftung

Eine Regelung zu den Rechtsfolgen und einer etwaigen Haftung bei Verletzung der Geschäftsführungspflichten aus § 1 fehlt im StaRUG. Dementsprechend richten sich die Rechtsfolgen nach den allgemeinen Vorschriften. 38

Die Frage, wann ein Geschäftsleiter seine Pflichten zur Krisenfrüherkennung verletzt hat, dürfte sich nicht allgemein beantworten lassen, es sei denn, es sind keinerlei Maßnahmen zur Krisenfrüherkennung getroffen. Der Prüfungsmaßstab muss darüberhinausgehend sein, welche Maßnahmen zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement ein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes handelnder Geschäftsleiter ergriffen hätte. Die Beurteilung hat dementsprechend die Besonderheiten des Einzelfalles sowie den Ermessensspielraum der Geschäftsleitung hinreichend zu berücksichtigen (→ Rn. 32).<sup>59</sup>

Allgemeine Folge eines pflichtwidrigen Handelns kann zunächst die Abberufung als Geschäftsleiter sein. In der Regel dürfte in der Pflichtverletzung ein wichtiger Grund liegen, da es sich bei § 1 um eine Pflicht zur Sicherung des Fortbestandes einer Gesellschaft handelt.

Die **Innenhaftung** des Geschäftsleiters richtet sich nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, wobei in der Regel das unternehmerische Ermessen sowohl bei der Krisenfrüherkennung als auch dem Krisenmanagement berücksichtigt werden muss.<sup>60</sup> Fraglich dürfte bei einer Pflichtverletzung der Krisenfrüherkennung gem. Abs. 1 S. 1 hingegen sein, ob eine Kausalität und ein konkreter Schaden bewiesen werden können. Hinsichtlich einer Verletzung der Pflicht zum Krisenmanagement dürfte hingegen zumindest die Kausalität einem Beweis zugänglich sein, während auch hier die Bezifferung eines Schadens erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte. 39

Eine Innenhaftung ist ausgeschlossen, wenn die haftungsbegründende Handlung bzw. das Unterlassen auf einem wirksamen Gesellschafterbeschluss beruht. Sollte die Geschäftsführung bei der Einführung eines Krisenfrühwarnsystems oder der Ergreifung von Maßnahmen zum Krisenmanagement auf Widerstände des Gesellschafters stoßen, ist es empfehlenswert, entsprechende weisungserteilende Gesellschafterbeschlüsse hierzu einzuholen. Im Zweifel ist durch die Geschäftsleitung die Stellungnahme eines Experten zur Wirksamkeit einer Weisung einzuholen.<sup>61</sup>

Eine deliktische **Außenhaftung** der Geschäftsleitung bei Verletzung der Pflichten aus § 1 scheidet an der Qualifikation des § 1 als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Die Vorschrift des 40

59 Vgl. mit weiteren Ausführungen Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 103–107.

60 AA wohl ohne nähere Begründung BeckOK StaRUG/Mock, 12. Ed. 1.4.2024, § 1 Rn. 54, 56.

61 Flöther/Goetker StaRUG § 1 Rn. 110.

## Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen, die mageren auf die Randnummer.

- Abberufung der Geschäftsleiter *InsO* **276a** 5, 18 ff., 31 ff., 40
- Abhilfebefugnis *InsO* **231** 79
- Abhilfemöglichkeit
  - Vorlage an Beschwerdegericht *StaRUG* **40** 9
- Ablauf des Verfahrens
  - abweichende Regelung im Insolvenzplan *InsO* **231** 26
- Abschlussprüfer *InsO* **281** 22 f.
- Absehen von Anhörung *InsO* **232** 4
- Absehen von Aufhebung
  - aufrechterhaltene Stabilisierungsanordnung *StaRUG* **33** 49
  - Ermessensreduzierung *StaRUG* **33** 33
  - Kündigung/Fälligestellung planunterworfenen Forderungen *StaRUG* **33** 35
  - vorherige nachhaltige Sanierung *StaRUG* **33** 45
- Absehen von Aufhebung, Offensichtlichkeit
  - Beseitigung Insolvenzreife *StaRUG* **33** 31
  - Überzeugungsbildung *StaRUG* **33** 32
- Absehen von Aufhebung, Zeitpunkt
  - Verfahrensstadium *StaRUG* **33** 30
- Absonderung *InsO* **277** 5
- Absonderungsanwartschaften *StaRUG* **2** 11 ff.
  - ausgeschlossene Rechte *StaRUG* **2** 13 f.
  - betroffene Rechte *StaRUG* **2** 11
  - Kürzung *StaRUG* **7** 9
  - maßgeblicher Zeitpunkt *StaRUG* **2** 12
  - revolvingende Sicherheiten *StaRUG* **2** 12
  - Schuldnervermögen *StaRUG* **2** 14
- Absonderungsberechtigte Gläubiger *InsO* **245** 11
- Absonderungsrechte *InsO* **270f** 31 f., **282** 1 ff.; *StaRUG* **9** 7 ff.
  - Eingriff *StaRUG* **9** 9
- Abstimmungsergebnis
  - Protokollierung *InsO* **244** 12
- Abstimmungstermin
  - Änderungen *StaRUG* **45** 16
  - Ladung *StaRUG* **45** 8 ff.
  - Ladungsfrist *StaRUG* **45** 10
  - Stimmliste *StaRUG* **45** 15
  - Stimmrechte *StaRUG* **45** 13
  - Stimmrechtsfestsetzung *StaRUG* **45** 17 f.
  - Teilnahme *StaRUG* **45** 12
  - Terminverlegung *StaRUG* **45** 11
  - Terminverbindung *StaRUG* **45** 14
- Abstimmungstermin, Annahme
  - Beschluss *InsO* **248** 2
  - gerichtliche Entscheidung *InsO* **248** 2
- Abteilung
  - Begriff *InsO* **10a** 18
  - Vorgespräch *InsO* **10a** 18
- Adressat *StaRUG* **33** 17
- Akteneinsicht
  - Vorgespräch *InsO* **10a** 14
- Aktivlegitimation *InsO* **277** 15
- Allgemeiner Gerichtsstand
  - juristische Person, Sitz *StaRUG* **35** 10
  - natürliche Person *StaRUG* **35** 11
- Allgemeine Sorgfaltspflichten *StaRUG* **32** 5
- Amtsermittlung *InsO* **245** 18
  - Aufhebung der Stabilisierungsanordnung *StaRUG* **59** 4
  - bei mangelfreier Eigenverwaltungsplanung *InsO* **270b** 26
  - bei mangelhafter Eigenverwaltungsplanung *InsO* **270b** 30
- Amtsermittlungsgrundsatz *StaRUG* **33** 21
  - Beginn *StaRUG* **39** 4
  - Begriff *StaRUG* **39** 3
  - fehlende Anlagen *StaRUG* **39** 6
  - örtliche Zuständigkeit *StaRUG* **39** 5
- Amtsermittlungspflicht *StaRUG* **33** 25, 43
- Amtsniederlegung *InsO* **276a** 29
- Analoge Anwendung *InsO* **280** 17 f.
- Änderung Eigenverwaltungsregelungen
  - ESUG *InsO* **Vor 270** ff. 4 f.
  - Objektivierung Zugangsvoraussetzungen *InsO* **Vor 270** ff. 9
  - rechtssicherer Zugang zur Eigenverwaltung *InsO* **Vor 270** ff. 4
  - SanInsFoG *InsO* **Vor 270** ff. 5, 9
- Änderung Verfahrensart
  - nachträgliche Entscheidung *InsO* **273** 1
- Änderung wirtschaftlicher Verhältnisse
  - Berücksichtigung *InsO* **245a** 3
- Anerkennung der Eröffnungsentscheidung *StaRUG* **84** 56 ff.
  - ordre public-Vorbehalt *StaRUG* **84** 59
- Anfechtbarkeit Restrukturierungsplan *StaRUG* **12** 9

- Anfechtung *InsO* 276 8, 280 1 ff., 30, 281 17 f., 284 18
- Steuer *InsO* 280 3
- Anfechtungsfestigkeit *StaRUG* 12 7
- Anfechtungsprozess *InsO* 17–19 Anh. 36 ff.
- Anfechtungsschutz *StaRUG* 12 8 ff.
- Angemessene Beteiligung *InsO* 245 6
- Anhörung *InsO* 277 9; *StaRUG* 92 11
- betroffene Gläubiger *InsO* 248a 5
  - Gläubigerausschuss *InsO* 272 9
  - Stellungnahme, Reihenfolge *InsO* 232 2
- Anhørungsfrist *InsO* 232 6
- Anlagen
- gerichtliche Überprüfung *StaRUG* 15 19
  - gruppeninterne Drittsicherheit *StaRUG* 15 17 ff.
  - Heilung *StaRUG* 15 19
  - Rechtsfolge *StaRUG* 15 19
  - Zustimmungserklärung Drittsicherheit *StaRUG* 15 17 ff.
- Anlagen zum Plan
- Drittmittelerklärungen *InsO* 231 31
- Annexklagen
- örtliche Zuständigkeit *StaRUG* 88 30 ff.
- Anordnung *InsO* 277 1 ff.
- nachträgliche *InsO* 271 1 ff.
- Anordnung der Eigenverwaltung *InsO* 270f 1 ff.
- Regelfall *InsO* 270f 17
- Anordnungsvoraussetzungen *InsO* 270d 4 f., 270f 6 ff.
- Antrag auf Bestimmung Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans *InsO* 270d 5 f.
  - Eröffnungs- und Eigenverwaltungsantrag *InsO* 270d 6 ff.
  - Zeitpunkt der Antragstellung *InsO* 270d 7 f.
- Anordnung von Amts wegen *InsO* 277 10
- Anstellungsvertrag *InsO* 276a 26, 279 7
- Anteilsinhaber
- angemessene Beteiligung *InsO* 245 16
  - Mitwirkung *StaRUG* 28 5 f.
  - Schlechterstellung *InsO* 246a 2
- Anteils- und Mitgliedschaftsrechte
- Begriff *StaRUG* 2 32
  - betroffene Gesellschaften *StaRUG* 2 31
  - betroffene Rechte *StaRUG* 2 32
  - Eingriffsgrund *StaRUG* 2 30
  - gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen *StaRUG* 2 36
  - Gestaltung *StaRUG* 7 17 ff.
  - Gestaltungsmöglichkeiten *StaRUG* 2 33 ff.
- typische Gestaltungsmaßnahmen *StaRUG* 2 34
  - Übertragung *StaRUG* 2 35, 7 26 f.
  - Übertragung GmbH-Anteile *StaRUG* 7 27
- Antrag
- Bedingungsfeindlichkeit *InsO* 270d 9 f.
  - Form *InsO* 270d 8 f.
  - Schuldner *InsO* 270f 4 f.
  - Vertretungsberechtigung *InsO* 270d 10 f.
- Antrag, Zeitpunkt
- Erörterungstermin *InsO* 251 3
  - spätester Zeitpunkt *InsO* 251 3
  - vorheriger Widerspruch *InsO* 251 3
- Antrag, Zulässigkeit
- Ablehnung des Plans *InsO* 251 2
  - Anwesenheit *InsO* 251 2
  - Beteiligung *InsO* 251 2
  - Stimmrecht *InsO* 251 2
  - Widerspruch *InsO* 251 2
- Antrag auf öffentliche Bekanntmachung
- Antragsberechtigung *StaRUG* 84 10 ff.
  - Antragsrücknahme *StaRUG* 84 23 f.
  - Form *StaRUG* 84 30 f.
  - Kosten *StaRUG* 84 32
  - weitere Angaben *StaRUG* 84 25 ff.
  - Zeitpunkt der Antragstellung *StaRUG* 84 18 ff.
  - Zuständigkeit *StaRUG* 84 17
  - Zustimmungsvorbehalt *StaRUG* 84 13 ff.
- Antrag Gläubiger *InsO* 272 1
- Antragsrecht
- juristische Personen *StaRUG* 31 7
  - natürliche Personen *StaRUG* 31 7
  - persönlich haftende Gesellschafter *StaRUG* 31 7
- Anwendungsbereich
- Kleinverfahren *InsO* Vor 270 ff. 12 f.
  - Liquidation *InsO* Vor 270 ff. 11 f.
  - Ziel: Sanierung *InsO* Vor 270 ff. 10 f.
- Anzahl der Mitglieder *StaRUG* 93 18
- Anzeige
- Anlagen/Angaben *StaRUG* 31 11
  - Anzeigepflicht *InsO* 285 3 ff.
  - fakultatives Verfahren *StaRUG* 31 6
  - Form *StaRUG* 31 8
  - Verlust der Wirksamkeit *StaRUG* 31 29
  - Verwertung *InsO* 282 8 f.
- Anzeige, Rechtsfolgen
- inhaltliche Prüfung *StaRUG* 31 14
- Anzeige, Wirkung
- Rechtshängigkeit *StaRUG* 31 10

- Anzeige der Zahlungsunfähigkeit
    - Inhalt *StaRUG* 32 16
  - Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
    - Inhalt *StaRUG* 31 9
  - Anzeigepflicht
    - Verletzung *StaRUG* 32 18, 21
  - Anzeigespflicht des Insolvenzverwalters
    - InsO* 262 1
    - Voraussetzungen *InsO* 262 2
  - Arbeitnehmer, Anzahl
    - Ermittlung *StaRUG* 37 14
  - Arbeitnehmeranteile *InsO* 276a 55
  - Arbeitnehmerschutz *InsO* 279 13
    - Restrukturierungsverfahren *StaRUG* 92 1
  - Arbeitseinkommen *InsO* 278 13
  - Asset-Deal *InsO* 276a 41 ff.
  - Aufbau *StaRuG RL (EU) 2019/1023* 28 ff.
  - Aufforderung zur Auskunftserteilung
    - StaRUG* 33 20
  - Aufhebung *InsO* 272 1, 277 20; *StaRUG* 31 30
    - Absehung *StaRUG* 33 27
    - Ermessensspielraum *StaRUG* 33 28
  - Aufhebung der Eigenverwaltung *InsO* 284 10
  - Aufhebung der Restrukturierungssache
    - StaRUG* 39 10
  - Aufhebung der Stabilisierungsanordnung
    - StaRUG* 59 1 ff.
    - Amtsermittlung *StaRUG* 59 4
    - auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten *StaRUG* 59 18
    - auf Antrag des Schuldners *StaRUG* 59 14 f.
    - auf Antrag eines Gläubigers *StaRUG* 59 16 f.
    - Ermessen *StaRUG* 59 3
    - von Amts wegen *StaRUG* 59 5 ff.
    - vorläufiges Absehen *StaRUG* 59 19 ff.
    - wegen Ende der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache *StaRUG* 59 5 ff.
    - wegen fehlender Vorlage eines Planentwurfs *StaRUG* 59 8 f.
    - wegen fehlerhafter Restrukturierungsplanung *StaRUG* 59 12
    - wegen mangelhafter Rechnungslegung *StaRUG* 59 13
    - wegen unzureichender Ausrichtung an Gläubigerinteressen *StaRUG* 59 10 f.
  - Aufhebung der Überwachung
    - Voraussetzungen *InsO* 268 2 ff.
  - Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung
    - Ablauf der Planvorlagefrist *InsO* 270e 16
    - Amtsermittlung *InsO* 270e 3
    - auf Antrag *InsO* 270e 17 ff.
  - auf Antrag des Schuldners *InsO* 270e 22
  - auf Antrag des vorläufigen Gläubigeraussschusses *InsO* 270e 20 f.
  - auf Antrag des vorläufigen Sachwalters *InsO* 270e 18 f.
  - auf Antrag eines Gläubigers *InsO* 270e 23 ff.
  - Aussichtslosigkeit der Sanierung *InsO* 270e 15 f.
  - einstweilig angeordnete vorläufige Eigenverwaltung *InsO* 270e 14
  - Entscheidung über *InsO* 270e 32 f.
  - fehlerhafte Eigenverwaltungsplanung *InsO* 270e 9 f.
  - funktionelle Zuständigkeit *InsO* 270e 29
  - Haftungsansprüche gegen Organe *InsO* 270e 13
  - mangelhafte Rechnungslegung *InsO* 270e 12
  - Mitteilungspflichtverletzung *InsO* 270e 11
  - Rechtsmittel *InsO* 270e 36
  - Schutzschirmverfahren *InsO* 270e 16
  - Verfahren *InsO* 270e 29
  - Verletzung insolvenzrechtlicher Pflichten *InsO* 270e 5 f.
  - von Amts wegen *InsO* 270e 3 ff.
  - Wirkungen *InsO* 270e 34 f.
- Aufhebung des Insolvenzplans *InsO* 258 1
  - abweichende Vereinbarungen *InsO* 261 6 ff.
  - Aufgaben des Insolvenzverwalters *InsO* 258 12 ff.
  - Auswirkung auf Prozesse *InsO* 259 12 ff.
  - Bekanntmachung *InsO* 258 7 ff., 268 8
  - Erstellung Schlussrechnung *InsO* 258 20
  - Gründe *InsO* 270f 13
  - nicht fällige Ansprüche *InsO* 258 15
  - nicht fällige Forderungen *InsO* 258 17
  - Planüberwachung *InsO* 259 11 f.
  - Rechtsmittel *InsO* 258 11, 268 9
  - Rechtsweg *InsO* 258 21
  - streitige Forderungen *InsO* 258 17
  - streitige Masseansprüche *InsO* 258 14
  - unstreitige Masseansprüche *InsO* 258 13
  - unstreitig fällige Masseansprüche *InsO* 258 16
  - Voraussetzungen *InsO* 258 4 ff.
- Aufhebung des Verfahrens
  - Aussichtslosigkeit der Umsetzung *StaRUG* 33 39

- Aufhebungsbeschluss Insolvenzplan  
  *InsO* 268 3 ff.  
– Wirkung *InsO* 268 7
- Aufhebung von Amts wegen  
– Aufhebungsgründe *StaRUG* 33 3
- Aufsichtsfunktion *InsO* 281 8 f.
- Aufsichtsrat *InsO* 270g 6, 276a 1 ff., 9, 13,  
  278 6 f., 279 7
- Ausgestaltung des Plans *InsO* 231 2
- Ausgleichsklage *InsO* 251 12  
– Klagefrist *InsO* 251 13  
– Minderheitenschutzantrag *InsO* 251 14
- Aushandeln Restrukturierungsplan  
  *StaRUG* 12 2
- Auskunftspflicht *StaRUG* 33 14, 39 13  
– Schuldner *StaRUG* 39 11
- Ausschluss von Finanzunternehmen  
– Gläubigerstellung *StaRUG* 30 15  
– weitere Finanzunternehmen *StaRUG* 30 14
- Außenwirkung *InsO* 279 13
- Aussetzung Einzelzwangsvollstreckungsmaß-  
nahmen *StaRUG* 12 1 ff.
- Aussetzung von Verwertung und Verteilung  
  *InsO* 284 17
- Aussichtslosigkeit  
– Anzeigepflicht *StaRUG* 32 19  
– Form *StaRUG* 32 19  
– Frist *StaRUG* 32 19  
– Inhalt *StaRUG* 32 19  
– weitere Gründe *StaRUG* 32 20
- Aussichtslosigkeit der Umsetzung  
– fehlende Unterstützung *StaRUG* 33 40
- Aussonderungsrechte *StaRUG* 9 8
- Auswahl *StaRUG* 93 19
- Auswahl, Planbetroffene  
– Angemessenheit *StaRUG* 8 7  
– Erforderlichkeit *StaRUG* 8 8  
– Fehler *StaRUG* 8 13  
– Finanzverbindlichkeiten *StaRUG* 8 9  
– Geeignetheit *StaRUG* 8 8  
– Kleingläubiger *StaRUG* 8 10  
– Kriterien *StaRUG* 8 3 ff.  
– Verhältnismäßigkeit *StaRUG* 8 7 f.
- Auswahlentscheidung  
– Fehler *StaRUG* 8 13
- Auswahlkriterien  
– Angemessenheit *StaRUG* 8 7  
– Finanzverbindlichkeiten *StaRUG* 8 9  
– Kleingläubiger *StaRUG* 8 10
- Bedingungen *InsO* 270f 5  
– ausreichende Bestimmung *InsO* 249 3
- Regelung im Plan *InsO* 249 1
- Befragungsrecht *InsO* 276a 35
- Befreiung *InsO* 281 15 f.
- Befugnisse Sachwalter *InsO* 274 38
- Begründetheit *InsO* 277 6
- Begründung *InsO* 277 18  
– Umfang *StaRUG* 14 4 ff.  
– Wortlaut *StaRUG* 14 4 ff.
- Begründung Gruppen-Gerichtsstand  
– Rechtsmittel *StaRUG* 37 31  
– Wahlgerichtsstand *StaRUG* 37 30
- Behebbarer Mängel *InsO* 231 60
- Beirat *InsO* 276a 1
- Beizufügende Erklärungen  
– gerichtliche Überprüfung *StaRUG* 15 19  
– gruppeninterne Drittsicherheit  
  *StaRUG* 15 17 ff.  
– Heilung *StaRUG* 15 19  
– Rechtsfolge *StaRUG* 15 19  
– Zustimmungserklärung Drittsicherheit  
  *StaRUG* 15 17 ff.
- Bekanntmachung  
– öffentliche *StaRUG* 85 1 ff., 86 1 ff.  
– Rechtsmittelfrist *InsO* 273 8
- Bekanntmachung Überwachung *InsO* 267 1  
– Register *InsO* 267 6  
– Voraussetzungen *InsO* 267 2 ff.
- Benennung der Mitglieder *StaRUG* 37 20
- Beraterverträge  
– Vorlage, Aufnahme in Sonderband  
  *StaRUG* 32 7
- Berechnungsgrundlage *InsO* 281 27 f.
- Bericht  
– Berichtstermin *InsO* 281 1 ff.  
Bericht § 156 *InsO* *InsO* 281 5 ff.
- Berichtigung, Insolvenzverwalter  
– Beschleunigung *InsO* 248a 1
- Berichtstermin *InsO* 281 6
- Berichtswesen *InsO* 281 3 f.
- Berücksichtigung des Nachrangs  
– Dauerschuldverhältnis *InsO* 266 4  
– Neugläubiger *InsO* 266 4
- Bescheinigung  
– abschließende Beurteilung  
  *InsO* 270a–270e Anh. II 30  
– Abschluss *InsO* 270a–270e Anh. II 30 ff.  
– Berichterstattung  
  *InsO* 270a–270e Anh. II 29  
– Dokumentation  
  *InsO* 270a–270e Anh. II 29 ff.  
– Ergebnis der Beurteilung  
  *InsO* 270a–270e Anh. II 28

- Gutachter *InsO 270a–270e Anh. II 28 f.*
- Schlussbemerkung  
*InsO 270a–270e Anh. II 28 ff.*
- Vollständigkeit *InsO 270a–270e Anh. II 29*
- Zusammenfassung  
*InsO 270a–270e Anh. II 28*
- Beschluss *InsO 272 21*
- Verkündung, Begründung *InsO 248 3*
- Beschwer
- Anteilsinhaber *InsO 253 9*
- formelle *InsO 253 8*
- Gläubiger *InsO 253 9*
- Beschwer, materielle
- Glaubhaftmachung *InsO 253 10*
- Beschwerde *InsO 270f 5, 277 19, 284 20*
- Form *InsO 253 6*
- Frist *InsO 253 6*
- sofortige *InsO 270f 19*
- Beschwerde, Begründetheit
- Prüfungsumfang *InsO 253 14*
- Beschwerde, sofortige
- aufschiebende Wirkung *StaRUG 66 18 ff.*
- Begründetheit *StaRUG 66 15 ff.*
- Planbestätigung *StaRUG 66 1 ff.*
- Praxishinweise *StaRUG 66 37*
- Rechtsweg *StaRUG 66 34 ff.*
- Wirkung, aufschiebende *StaRUG 66 18 ff.*
- Zulässigkeit *StaRUG 66 6 ff.*
- Zurückweisung *StaRUG 66 21 ff.*
- Beschwerdebefugnis
- Anteilsinhaber *InsO 253 4*
- Beteiligte *InsO 253 2*
- Insolvenzverwalter *InsO 253 5*
- Schuldner *InsO 253 4*
- Beschwerdeberechtigung *InsO 248a 9*
- formelle Beschwer *StaRUG 40 6*
- materielle Beschwer *StaRUG 40 6*
- Beschwerdegericht *StaRUG 40 10*
- Beschwerdeverfahren, Verfahrensablauf
- Abhilfemöglichkeit *StaRUG 40 8*
- Form *StaRUG 40 8*
- Frist *StaRUG 40 8*
- keine aufschiebende Wirkung  
*StaRUG 40 8*
- Beseitigung drohender Zahlungsunfähigkeit
- Stellungnahme *StaRUG 14 12*
- Besicherte Gläubiger *InsO 231 46*
- Besicherung *StaRUG 12 6*
- Besicherung neue Finanzierung  
*StaRUG 12 17*
- Besonders bedeutsame Rechtshandlungen  
*InsO 276 3 ff., 276a 38*
- Investitionen *InsO 276 4*
- langfristig bindende Verträge *InsO 276 4*
- Bestallung *InsO 272 22*
- Bestandsfähigkeit
- Begründung *StaRUG 14 11*
- Erklärung *StaRUG 14 9 ff.*
- Prognosezeitraum *StaRUG 14 10 ff.*
- Renditefähigkeit *StaRUG 14 11*
- Sanierungskonzept *StaRUG 14 11*
- Stellungnahme *StaRUG 14 12*
- überwiegende Wahrscheinlichkeit  
*StaRUG 14 11*
- Bestätigung Insolvenzplan *StaRUG 31 30*
- gesonderter Termin *InsO 236 11*
- Bestellung Sachwalter
- Anhörung Gläubigerausschuss *InsO 274 8*
- Vorauswahlliste *InsO 274 8*
- Bestimmtheit *InsO 277 14*
- Bestmögliche Gläubigerbefriedigung  
*InsO 276a 3*
- Beteiligungsrechte *StaRUG 92 1 ff.*
- Betriebsänderung *InsO 279 13; StaRUG 92 10*
- Betriebseinstellung *InsO 280 16*
- Betriebsfortführung *InsO 280 16*
- Betriebsfortführung mit Verlusten
- Dual-Track *InsO 272 17*
- Betriebsrat *InsO 279 13; StaRUG 92 4*
- Betriebsvereinbarung *InsO 279 13*
- Betriebsverfassungsgesetz *StaRUG 92 1 ff.*
- Beweismaß
- Prognose *InsO 245 19*
- Bewerter *InsO 281 14*
- Bilanzsumme *StaRUG 37 15*
- Bindungswirkung Vorprüfung
- spätere Zurückweisung *InsO 231 3*
- Bösgläubigmachung *InsO 280 30*
- Buchführung
- Prüfung durch vorläufigen Sachwalter  
*InsO 270c 9*
- Cash-Pooling-Systeme *InsO 17–19 Anh. 2 ff.*
- Centre of main interests (COMI)  
*StaRUG 84 27 f., 88 5 f.*
- Checkliste *StaRUG 5 6*
- Abwägung *StaRUG 16 16*
- Anwendungsbereich *StaRUG 16 2*
- Bewertung *StaRUG 16 12*
- BMJ *StaRUG 16 14*
- Download *StaRUG 16 14*

- englische Fassung *StaRUG* 16 16
- Gesetzesänderung *StaRUG* 16 16
- Größenklassen *StaRUG* 16 7
- kleinere Unternehmen *StaRUG* 16 7
- kleine Unternehmen *StaRUG* 16 5
- Kleinstunternehmen *StaRUG* 16 4
- KMU *StaRUG* 16 3 ff., 7, 13
- Kritik *StaRUG* 16 12
- Mangel *StaRUG* 16 15
- mittlere Unternehmen *StaRUG* 16 6 f.
- notwendige Angaben im Restrukturierungsplan *StaRUG* 16 13
- Planbestätigung *StaRUG* 16 15
- Planungsunterlagen *StaRUG* 16 13
- Praxistauglichkeit *StaRUG* 16 16
- Rechtsqualität *StaRUG* 16 13
- Richtlinie *StaRUG* 16 1 ff.
- Umsetzung *StaRUG* 16 1 ff.
- Veröffentlichung *StaRUG* 16 14
- Zurückweisung *StaRUG* 16 15
- COMI *InsO* 270g 5
- CRO *InsO* 276a 51
- CSR
- doppelte Wesentlichkeitsanalyse *InsO* 217 ff. **Anh.** 25
- ESRS *InsO* 217 ff. **Anh.** 25
- Darlegungslast *InsO* 276a 36
- Darlehensrückführung *StaRUG* 12 12 f.
- Darstellender Teil
- Alternativszenario *StaRUG* 6 26 ff.
- Angaben zu den Arbeitnehmern *StaRUG* 6 13
- Angaben zu wirtschaftlichen Verhältnissen *InsO* 231 30
- Auswahl der Planbetroffenen *StaRUG* 6 19 ff.
- Auswirkungen auf Arbeitnehmer *StaRUG* 6 17
- Auswirkungen auf verbundene Unternehmen *StaRUG* 6 18
- Berechnung des Alternativszenarios *StaRUG* 6 29
- drohende Zahlungsunfähigkeit *StaRUG* 6 10, 14
- Forföhrungsszenario *StaRUG* 6 27
- gesellschaftsrechtliche Struktur *StaRUG* 6 13
- Gruppen *StaRUG* 6 22
- Gruppenbildung *StaRUG* 6 22
- Hinweise *StaRUG* 6 30 f.
- Inhalt *InsO* 231 28
- Krisenanalyse *StaRUG* 6 14
- Krisenursachen *StaRUG* 6 3, 14
- Liquidationsszenario *StaRUG* 6 28
- Liquiditätsplanung *StaRUG* 6 14
- Maßnahmen *StaRUG* 6 3
- Mindestinhalt *StaRUG* 6 1 ff.
- Planbetroffene *StaRUG* 6 19 ff.
- Restrukturierungsbeiträge *StaRUG* 6 23
- restrukturierungsbezogene Angaben *StaRUG* 6 15 ff.
- schuldnbezogene Angaben *StaRUG* 6 7
- Stimmrechte *StaRUG* 6 24
- unternehmens- und krisenbezogene Angaben *StaRUG* 6 9 f.
- Verbindlichkeiten *StaRUG* 6 11
- verfahrensbezogene Angaben *StaRUG* 6 8
- Vergleichsrechnung *StaRUG* 6 3, 25 ff.
- Vermögen *StaRUG* 6 11 f.
- Vermögensübersicht *StaRUG* 6 11
- wirtschaftliche Situation des schuldnrischen Unternehmens *StaRUG* 6 10
- Debt-Equity-Swap *StaRUG* 7 18 ff.
- Abfindung Altgesellschafter *StaRUG* 7 25
- Ausschluss Differenzhaftung *StaRUG* 7 23
- Bezugsrechtsausschluss *StaRUG* 7 24
- Forderungsbewertung *StaRUG* 7 22
- Stärkung des Eigenkapitals *StaRUG* 7 19
- Zustimmung *StaRUG* 7 21
- Dienstvertrag *InsO* 276a 28, 279 1
- Disposition *InsO* 282 13
- Distressed M&A *StaRUG* 5 **Anh.** 3
- Hürden *StaRUG* 5 **Anh.** 6 f.
- Prozessschritte *StaRUG* 5 **Anh.** 6 f.
- Prozessziele *StaRUG* 5 **Anh.** 6 f.
- Doppelte Mehrheit
- Summenmehrheit, Kopfmehrheit *InsO* 272 11
- Drittrechte
- Eingriff, Zulässigkeit *InsO* 231 35
- Drohende Zahlungsunfähigkeit *InsO* 18 1; *StaRUG* 39 8
- Anknüpfungzeitpunkt *StaRUG* 14 8 ff.
- Antragsrecht *InsO* 18 2
- anzusetzende Zahlungspflichten *InsO* 18 7
- Bedeutung iRd *StaRUG* *InsO* 18 12
- Begründung *StaRUG* 14 8 ff.
- Darlegungs- und Beweismaß *StaRUG* 29 5
- Detailplanung *InsO* 270a–270e **Anh.** II 18 ff.
- Finanzplan *InsO* 18 11 f., 270a–270e **Anh.** II 18 ff.

- Finanzplanung  
*InsO 270a–270e Anh. II 18 ff.*
- im Prognosezeitraum entstehende Verbindlichkeiten *InsO 18 8*
- Liquiditätsplan *InsO 18 10*
- nachhaltige Beseitigung *StaRUG 29 6 f.*
- Planung *StaRUG 14 8 ff.*
- Planungshorizont *StaRUG 14 8 ff.*
- Prognosezeitraum *InsO 18 10 f.; StaRUG 14 8 ff.*
- Rückstellungen *InsO 18 9 f.*
- Überschuldungsprüfung  
*InsO 270a–270e Anh. II 18 ff.*
- Überwindung *StaRUG 14 8 ff.*
- Voraussetzungen *InsO 18 6 f.*
- Dual-Track *InsO 276a 4i; StaRUG 5 Anh. 12 ff.*
- Durchbrechung der gesetzlichen Rangordnung  
– überobligationsmäßige Leistung des Schuldners *InsO 245 14*
- Durchführungsvorschriften zur EuInsVO  
*StaRUG 88 1 ff.*
- Earn-Out-Insolvenzplan *InsO 217 ff. Anh. 5*
- Eidesstattliche Versicherung *InsO 281 10 f.*
- Eigeninsolvenzantrag *StaRUG 33 4 f.*
  - Verfahrensart *StaRUG 33 6*
  - Zulässigkeit *StaRUG 33 7*
- Eigentumsvorbehaltsrechte *StaRUG 9 8*
- Eigenverwaltung *InsO 248a 9*
  - Agieren / Handlungsmaximen Schuldner *InsO 270 10 ff.*
  - Aufgaben Sachwalter *InsO 270 5 ff.*
  - Aufgabentrennung *InsO 270 2*
  - Aufgabenverteilung *InsO 270 2*
  - Aufgabenzuweisung *InsO 270 9 f.*
  - bestmögliche Gläubigerbefriedigung  
*InsO Vor 270 ff. 15 f.*
  - Einführung *InsO Vor 270 ff. 1 ff.*
  - Grundsätze *InsO 270 1 f.*
  - Haftung *InsO 270 16 f.*
  - Herleitung Rechtsmacht *InsO 270 4*
  - Hinzuziehung Berater *InsO 270 12 ff.*
  - Kompetenzen des eigenverwaltenden Schuldners *InsO 270 6 ff.*
  - Mehrkosten *InsO 270f 11 ff.*
  - Planbarkeit *InsO Vor 270 ff. 13*
  - Planvorlagerecht, Prüfungsmaßstab  
*InsO 231 10*
  - Rechte und Pflichten des Schuldners  
*InsO Vor 270 ff. 14 f.*
  - Rechtsposition Schuldner *InsO 270 4*
  - Regelungszweck *InsO Vor 270 ff. 13 ff.*
  - Schutzschirmverfahren  
*InsO 270a–270e Anh. II 1 ff.*
  - Verfügungsbefugnis *InsO 270 7 f.*
  - Vergütungsansprüche *InsO 270 17 ff.*
  - verwalterloses Verfahren *InsO 270 2*
  - Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis  
*InsO 274 2*
  - Wahlgerichtsstand *InsO 3 1*
  - zentrale Prinzipien *InsO 270 2 ff.*
- Eigenverwaltungsantrag
  - Antragszeitpunkt *InsO 270a 7 f.*
  - Bedingungsfeindlichkeit *InsO 270a 6 f.*
  - Darstellung Kosten *InsO 270a 32 ff.*
  - Darstellung Vorkehrungen der Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten  
*InsO 270a 31 f.*
  - Eigenverwaltungsplanung *InsO 270a 3*
  - Erklärungen zu Kontraindikationen  
*InsO 270a 35 ff.*
  - Erklärung zu § 270a Abs. 2 *InsO 270a 4 f.*
  - Erklärung zu vorherigen Sanierungshilfen  
*InsO 270a 39 f.*
  - Finanzplan, einzustellende Ausgaben  
*InsO 270a 22*
  - Finanzplan, einzustellende Mittel  
*InsO 270a 17 ff.*
  - Finanzplan, geheimhaltungsbedürftige Beiträge Dritter *InsO 270a 21 f.*
  - Finanzplan, Grundlagen, Plausibilität  
*InsO 270a 15 ff.*
  - Finanzplan, Verfahrenskosten *InsO 270a 24*
  - Finanzplan, Zeitraum *InsO 270a 14 ff.*
  - Form *InsO 270a 5 f.*
  - gleichzeitiger Insolvenzantrag *InsO 270a 5*
  - Kernstück *InsO 270a 3 ff.*
  - Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens *InsO 270a 25 ff.*
  - Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, Sanierungskonzept  
*InsO 270a 29 f.*
  - Planungshorizont Finanzplan *InsO 270a 15*
  - praktische Bedeutung der Regelungen  
*InsO 270a 41 f.*
  - Rücknahme *InsO 270a 12 f.*
  - rückständige Verbindlichkeiten  
*InsO 270a 36 ff.*
  - Verhandlungen mit den Beteiligten  
*InsO 270a 30 ff.*
  - Verletzung handelsrechtliche Offenlegungspflichten *InsO 270a 40 f.*

- Vertretungsberechtigung *InsO 270a* 8 ff.
- Vorgaben *InsO 270a* 1 ff.
- Ziel des Eigenverwaltungsverfahrens  
*InsO 270a* 28
- Eigenverwaltungsplan
- Nachbesserungspflicht *InsO 270f* 9
- Eigenverwaltungsplanung *InsO 270f* 6 ff.,  
**280** 8 f., 30
- Aktualisierung *InsO 270f* 9
- Grobkonzept *InsO 217 ff. Anh.* 7
- Inhalt, Bestandteile *InsO 270a* 13 ff.
- Prüfung durch vorläufigen Sachwalter  
*InsO 270c* 8
- Schlüssigkeitsprüfung *InsO 270b* 22 ff.
- Vollständigkeitskontrolle *InsO 270b* 20 ff.
- Eilbedürftigkeit *InsO 277* 9
- Einflussnahme *InsO 276a* 17
- direkte *InsO 276a* 15
- indirekte *InsO 276a* 15, 46 ff.
- Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung  
(EGInsO)
- Anwendbarkeit des Art. 102c EGInsO  
*StARUG 84* 25 ff., 38 ff., **88** 1 ff.
- Eingläubigergruppe
- Zulässigkeit *StARUG 9* 4
- Eingruppenplan
- Zulässigkeit *StARUG 9* 5
- Einkommen *InsO 278* 3
- Einnahmen- und Ausgaberechnung  
*InsO 281* 23 f.
- Einrede *InsO 280* 26
- Einreichung durch sonstige Beteiligte
- Unzulässigkeit *InsO 231* 15
- Einreichung mehrerer Pläne *InsO 231* 11
- ein Vorlageberechtigter, Zulässigkeit  
*InsO 231* 12
- unterschiedliche Vorlageberechtigte, Zuläs-  
sigkeit *InsO 231* 14
- Eintrittswahrscheinlichkeit  
*InsO 17–19 Anh.* 47 ff.
- Einwendungen *InsO 283* 36
- Einwilligung *InsO 277* 24
- Einzelermächtigung
- Adressat *InsO 270c* 26
- bei vorläufiger Eigenverwaltung  
*InsO 270c* 24 ff.
- Haftung *InsO 270c* 31
- im Finanzplan enthaltene Verbindlichkeit  
*InsO 270c* 27
- nicht im Finanzplan enthaltene Verbind-  
lichkeit *InsO 270c* 28
- Pauschalermächtigung *InsO 270c* 27
- Rechtsfolgen *InsO 270c* 30
- Rechtsmittel *InsO 270c* 31
- Einzelübersicht
- GVG *StARUG 38* 5
- ZPO *StARUG 38* 4
- Elektronische Form *StARUG 5* 9
- Entfall der Beschwer *StARUG 40* 7
- Entnahmerecht *InsO 278* 3 ff.
- Dauer *InsO 278* 15
- Entschädigungsklausel, Schlechterstellung
- Höhe *InsO 251* 8
- Kompensation *InsO 251* 8
- Entscheidung des Beschwerdegerichts  
*StARUG 40* 11
- Entscheidung des Gerichts *InsO 251* 9
- Rechtsschutzmöglichkeiten *InsO 231* 1
- Entscheidung des Restrukturierungsgerichts
- Rechtsmittel *StARUG 39* 14
- Rechtsmittelfähigkeit *StARUG 40* 3
- Wirksamkeit *StARUG 40* 12
- Entscheidung des Sachwalters
- Abhilfemöglichkeit *InsO 253* 15
- ermessen *InsO 276a* 23 f.
- gebundene *InsO 276a* 23 f.
- Rechtsmittel, sofortige Beschwerde  
*InsO 253* 1
- Entzug des Verwertungsrechts *InsO 282* 13
- Erfolgsaussicht
- Anhörung Beteiligter *InsO 231* 63
- Berücksichtigung von Stellungnahmen  
*InsO 231* 63
- Erfolgskrise *InsO 17–19 Anh.* 3 ff.
- Erforderliche Angaben *StARUG 37* 21
- beizufügende Unterlagen *InsO 231* 29
- wirtschaftliche Verhältnisse *InsO 231* 29
- Erforderlichkeit *InsO 277* 7
- Erforderlichkeit der Finanzierung  
*StARUG 12* 16
- Erfüllbarkeit *InsO 231* 66
- Erfüllungswahl *InsO 279* 1 ff., 8 ff.
- Ergebnisloser erster Plan *InsO 231* 1
- Ergebnisplanung
- Anlage *StARUG 14* 18 ff.
- Darstellung *StARUG 14* 23
- Form *StARUG 14* 23
- gesetzliche Vorgaben *StARUG 14* 18 ff.
- IDW Anforderungen an Insolvenzpläne  
*StARUG 14* 21
- IDW Standard *StARUG 14* 21
- Inhalt *StARUG 14* 21
- integrierte Planung *StARUG 14* 18 ff.

- Planungsintervall *StaRUG* 14 21 f.
- Sinn und Zweck *StaRUG* 14 18 ff.
- Vorgaben *StaRUG* 14 21
- Zeitraum *StaRUG* 14 19 ff.
- Ergebnis- und Finanzplan
- Ausblick *StaRUG* 14 30
- begrenzter Anwendungsbereich *StaRUG* 14 15
- gerichtliche Überprüfung *StaRUG* 14 29
- Gläubigerbefriedigung *StaRUG* 14 14
- IDW S 2 *StaRUG* 14 30
- Insolvenzrecht *StaRUG* 14 2 ff.
- Planangebot *StaRUG* 14 13
- Planeinreichung *StaRUG* 14 1
- Rechtsfolge *StaRUG* 14 29
- Richtlinie *StaRUG* 14 1
- Schlüssigkeitsprüfung *StaRUG* 14 29
- Stabilisierungsanordnung *StaRUG* 14 13
- Standard für Anforderungen an Restrukturierungspläne *StaRUG* 14 30 ff.
- Vorbild § 229 InsO *StaRUG* 14 14 f.
- zukünftige Forderungen *StaRUG* 14 14
- Erhaltungskosten *InsO* 282 7 f.
- Erhebliche Nachteile
- konkrete Gefahr *InsO* 272 16
- Erinnerung *InsO* 277 19
- Erklärung
- Anlage nach § 15 *StaRUG* *StaRUG* 15 1
- Ausblick *StaRUG* 14 30
- Begründung *StaRUG* 14 4 ff.
- Beifügung *StaRUG* 15 23
- Beiträge Dritter *StaRUG* 15 11 ff.
- Bereitschaft zur Fortführung *StaRUG* 15 4 ff.
- Beseitigung drohende Zahlungsunfähigkeit *StaRUG* 14 1 ff.
- Bestandsfähigkeit *StaRUG* 14 1 ff., 9 ff.
- Debt-to-Equity-Swap *StaRUG* 15 5
- drohende Zahlungsunfähigkeit *StaRUG* 14 1 ff.
- Fehlen *StaRUG* 15 24
- Finanzierungsbeitrag *StaRUG* 15 11 ff.
- Form *StaRUG* 14 5 ff.
- Fortführungsbereitschaft *StaRUG* 15 4 ff.
- gerichtliche Überprüfung *StaRUG* 14 29
- Gesellschafter *StaRUG* 15 4 ff.
- IDW S 2 *StaRUG* 14 30, 15 25
- Insolvenzrecht *StaRUG* 15 1
- Kommanditgesellschaft auf Aktien *StaRUG* 15 5
- Neugesellschafter *StaRUG* 15 5
- persönlich haftender Gesellschafter *StaRUG* 15 4 ff.
- Plananlage *StaRUG* 15 23
- Planbestätigung *StaRUG* 15 24
- Planbetroffene *StaRUG* 15 20
- rechtsfähige Personengesellschaft *StaRUG* 15 5
- Rechtsfolge *StaRUG* 14 29, 15 24
- Restrukturierungsbeauftragter *StaRUG* 14 12
- Richtlinie *StaRUG* 14 1 ff., 15 1
- Rücktritt *StaRUG* 15 22
- Schlüssigkeitsprüfung *StaRUG* 14 29
- Schriftform *StaRUG* 14 5 ff.
- Sicherstellung der Bestandsfähigkeit *StaRUG* 14 1 ff., 9 ff.
- sonstige Fälle *StaRUG* 15 20
- Standard für Anforderungen an Restrukturierungspläne *StaRUG* 14 30, 15 25
- Stellungnahme *StaRUG* 14 12
- verpflichtende Plananlage *StaRUG* 15 23
- Verpflichtungen Dritter *StaRUG* 15 11 ff.
- Widerruf *StaRUG* 15 22
- Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit *StaRUG* 14 1, 9 ff.
- Wirksamkeit *StaRUG* 15 22
- Wortlaut *StaRUG* 14 4 ff.
- zwingende Plananlage *StaRUG* 15 23
- Erklärung Dritter *StaRUG* 15 11 ff.
- Bedingung *StaRUG* 15 15
- Bestätigung *StaRUG* 15 12 ff.
- Erörterungstermin *StaRUG* 15 14
- Finanzierung *StaRUG* 15 12 ff.
- Finanzierungsbestätigung *StaRUG* 15 12 ff.
- Finanzierungsnachweis *StaRUG* 15 13 f.
- Geldbeitrag *StaRUG* 15 13 f.
- Nachweis *StaRUG* 15 12 ff.
- Planbestätigung *StaRUG* 15 15 f.
- Planbetroffener *StaRUG* 15 13 f.
- rechtliche bindende Erklärung *StaRUG* 15 14 f.
- Rechtsfolge *StaRUG* 15 16
- Restrukturierungsgläubiger *StaRUG* 15 13 f.
- Rücktritt *StaRUG* 15 15
- Transparenz *StaRUG* 15 14
- Versagung *StaRUG* 15 16
- Widerrufsvorbehalt *StaRUG* 15 15
- Ermessen *InsO* 270f 16, 272 21
- Eröffnetes Verfahren *StaRUG* 33 4
- Eröffnungsentscheidung *StaRUG* 84 19
- Anerkennung *StaRUG* 84 56 ff.

- Erörterungs- und Abstimmungstermin  
– Ladung *StaRUG* 85 26
- Erste Entscheidung des Restrukturierungsgerichts *StaRUG* 84 18 ff., 33 ff.  
– Pflichtinformationen *StaRUG* 84 36 f.  
– Rechtsbehelf *StaRUG* 84 38 ff.
- Erstellung *InsO* 284 13
- Erteilung von Restschuldbefreiung  
*InsO* 245a 4
- ESG  
– CSRD *InsO* 217 ff. **Anh.** 25
- ESUG-Evaluierung *InsO* 10a 2
- EuInsVO *StaRUG* 35 13
- Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO) *StaRUG* 84 1 ff., 56 ff., 88 1 ff.  
– ordre public-Vorbehalt *StaRUG* 84 59, 88 14  
– Prioritätsprinzip *StaRUG* 88 14
- Externe Beratung *StaRUG* 31 18
- Fakultative Anhörungen *InsO* 232 5
- Fakultative Gruppen *InsO* 231 43  
– Kleingläubiger *InsO* 231 49  
– Unzulässigkeit *InsO* 231 48
- Fakultativer Restrukturierungsbeauftragte  
– Bestellungs voraussetzung *StaRUG* 77 2
- Fälligkeit  
– „ernsthaftes Einfordern“ *InsO* 17 5  
– Stundung *InsO* 17 5
- Falsche Angaben *StaRUG* 33 16
- Familienangehörige *InsO* 278 3, 8 ff.
- Fehlende Angaben  
– Rechtsfolgen *StaRUG* 37 19
- Fehlende Anlagen, Nachbesserung  
– Aufhebung der Restrukturierungssache *StaRUG* 39 7
- Fehlende Erfolgsaussicht  
– Offensichtlichkeit *InsO* 231 64
- Fehlendes Know-how  
– Aufhebung *StaRUG* 32 8
- Fehlende Unterlagen  
– Rechtsfolgen *StaRUG* 37 19
- Fehler, Behebung  
– offensichtliche Fehler *InsO* 248a 3  
– weitere Änderungen *InsO* 248a 3
- Feststellung  
– Widerspruch *InsO* 283 6 ff.
- Feststellungsklage *InsO* 283 8
- Feststellungskosten *InsO* 282 3 f.
- Feststellungsprozess *InsO* 280 26 f.
- Finanzmittel *InsO* 17–19 **Anh.** 19 ff.
- Finanzplan *InsO* 17–19 **Anh.** 2 ff.
- Finanzplanung  
– Anlage *StaRUG* 14 18 ff.  
– Fortschreibung *InsO* 270c 37  
– gesetzliche Vorgaben *StaRUG* 14 18 ff.  
– IDW Anforderungen an Insolvenzpläne *StaRUG* 14 25  
– IDW Standard *StaRUG* 14 25  
– Inhalt *StaRUG* 14 25  
– integrierte Planung *StaRUG* 14 18 ff., 25 ff.  
– Planungsintervalle *StaRUG* 14 25 ff.  
– Sinn und Zweck *StaRUG* 14 18 ff.  
– Vorgaben *StaRUG* 14 25  
– Zeitraum *StaRUG* 14 19 ff., 26
- Finanzstatus *InsO* 17–19 **Anh.** 2 ff.
- Finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen *InsO* 217 ff. **Anh.** 30 ff.  
– Debt-Equity-Swap *InsO* 217 ff. **Anh.** 37  
– Forderungsverzicht *InsO* 217 ff. **Anh.** 36
- Firmierung *InsO* 276a 49
- Folgeinsolvenz *InsO* 217 ff. **Anh.** 28 f.
- Folgeverfahren *StaRUG* 36 5
- Forderungen, streitige  
– Restrukturierungsplan *StaRUG* 70 1 ff.  
Forderungen aller Gläubiger *StaRUG* 93 11
- Forderungsanmeldung *InsO* 270f 30 ff.
- Forderungskauf *StaRUG* 10 10
- Forderungsprüfung  
– Anmeldung *InsO* 283 5 ff.
- Form *StaRUG* 32 16
- Formelle Ausschlussklauseln  
– bestrittene Forderungen *InsO* 231 53
- Fortbestehensprognose *InsO* 17–19 **Anh.** 3 ff.  
– Allgemeines *InsO* 19 7 ff.  
– Dokumentation *InsO* 19 12 f.  
– Ertragsfähigkeit *InsO* 19 9 ff.  
– Fortführungswille *InsO* 19 8 f.  
– inhaltliche Anforderungen *InsO* 19 8 ff.  
– Sanierungskonzept *InsO* 19 11  
– Überlebensfähigkeit *InsO* 19 9 ff.
- Fortführung/Sanierung *StaRUG* 37 24
- Fortführungsbereitschaft  
– Erklärung *StaRUG* 15 6  
– Inhalt *StaRUG* 15 6  
– Insolvenzplan *StaRUG* 15 7  
– Kopie *StaRUG* 15 8  
– Original *StaRUG* 15 8  
– Praxis *StaRUG* 15 8  
– Rechtssicherheit *StaRUG* 15 8  
– Vergleich *InsO* *StaRUG* 15 7  
– Vorgaben *StaRUG* 15 6
- Fortführungswert *InsO* 281 13 f.
- Fortsetzung des Verfahrens  
– Bestätigung des Restrukturierungsplans *StaRUG* 33 38